

Sanktionierungsversuche gegen Unternehmen in Deutschland bei Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten^(*)

-Können Sie ein Vorbild für das Türkische Recht Darstellen?-

Dr. Öğr. Üyesi Özdem ÖZAYDIN^(**)

Zusammenfassung

Die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität wird weltweit dadurch erschwert, dass juristische Personen traditionsgemäß strafrechtlich nicht erfasst werden. Das verhindert grundsätzlich das Schuldprinzip. Viele Staaten der Welt haben gleichwohl diese Bedenken zurückgestellt und Unternehmen als Akteur des Strafrechts gesetzlich identifiziert. Deutschland ist diesen Weg nicht gegangen und versucht in erster Hinsicht über das Ordnungswidrigkeitenrecht die strafrechtlichen Sanktionen zu ersetzen. Wie das funktioniert und welcher Erfolg dadurch bislang erzielt worden ist, zeigt der nachfolgende Aufsatz. Da auch im türkischen Recht ein ähnlicher Weg wie im deutschen Recht eingeschlagen wurde, wurde gesondert untersucht, ob die in Deutschland angewandten Sanktionierungsversuche gegen Unternehmen bei Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein Vorbild für das türkische Recht sein können.

Schlüsselwörter

Unternehmenskriminalität, Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Schuldprinzip.

^(*) [Yayın Kuruluna Ulaştığı Tarih: 15.11.2023](#) - [Kabul Edildiği Tarih: 11.12.2023](#).

[Atif Şekli:](#) Özdem Özaydın, 'Sanktionierungsversuche gegen Unternehmen in Deutschland bei Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten -Können Sie ein Vorbild für das Türkische Recht Darstellen?-' (2023) 13(2) Süleyman Demirel Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 1177, 1239.

[DOI:](#) 10.52273/sduhfd..1391186.

^(**) İstanbul Kültür Üniversitesi, Hukuk Fakültesi, Ceza ve Ceza Muhakemesi Hukuku Anabilim Dalı, İstanbul, Türkiye.

[E-posta:](mailto:oezdem.oezaydin@gmx.de) oezdem.oezaydin@gmx.de.

[Orcid:](http://orcid.org/0000-0001-9980-2510) <http://orcid.org/0000-0001-9980-2510>.

Almanya'da Suç ve Kabahatler Karşılığında Şirketlere Uygulanan Yaptırım Denemeleri -Türk Hukuku İçin Rol Model Olabilirler Mi?-

Öz

Tüzel kişilerin geleneksel olarak ceza sorumluluğunun kabul edilmemesi, şirket faaliyeti kapsamında işlenen suçlarla mücadeleyi dünya çapında daha da zorlaştırmaktadır. Kural olarak kusur ilkesi nedeniyle tüzel kişilerin cezai sorumluluğu olmadığı kabul edilmektedir. Yine de dünyadaki pek çok devlet bu kaygıları bir kenara bırakmış ve şirketlerin ceza hukuku sorumluluğu bulunduğunu kabul etmiştir. Bununla birlikte Almanya bu yola girmemiş ve ilk etapta kabahatler hukuku üzerinden cezai yaptırımları telafi etmeyi benimsemiştir. Aşağıdaki makale bunun nasıl gerçekleştiğini ve şimdiye kadar bu konuda ne gibi başarılar elde edildiğini ortaya koymaktadır. Konuyla ilgili olarak Alman hukukuna benzeyen bir yol Türk hukuku bakımından da benimsendiği için, Almanya'da suç ve kabahatler karşılığında şirketlere uygulanan yaptırım denemelerinin Türk hukuku için rol model olup olmadıkları ayrıca incelenmiştir.

Anahtar Kelimeler

Şirket Faaliyeti Kapsamında İşlenen Suçlar, Ceza Hukuku, Kabahatler Hukuku, Kusur İlkesi.

Sanctions Trials Applied to Companies for Crimes and Misdemeanors in Germany

-Can They be Role Models for Turkish Law?-

Extended Summary

The traditional non-recognition of criminal liability of legal entities makes the fight against crimes committed within the scope of corporate activity more difficult worldwide. As a rule, it is accepted that legal entities are not criminally liable due to the principle of fault. Nevertheless, many states around the world have set aside these concerns and recognized that companies are criminally liable. Germany, however, did not go down this path and initially adopted the equalization of criminal sanctions through the law of misdemeanors. The following article sets out how this happened and what successes have been achieved so far. Since Turkish law has adopted a similar path to German law, it is also examined whether the experiments with sanctions imposed on companies for crimes and misdemeanors in Germany can serve as a role model for Turkish law.

Instead, the legislator provides for sanctioning of the company under the German Administrative Offenses Act (OWiG) through the imposition of an administrative fine in accordance with Section 30 OWiG.

The effect and the deficits of the administrative fine under Section 30 OWiG clearly show that, despite many improvements, the German legislator has not succeeded in creating a final and effective sanction against the company with this standard. Despite all efforts by the legislator, Section 30 OWiG is characterized by an insufficient preventive effect. This standard is an ineffective means of combating company-related offenses. The “anonymous” administrative fine should not actually be of any great significance in practice and should basically be declared inadmissible.

Above all, however, the classification of corporate criminal law as misdemeanor law is simply dogmatically flawed.

As a result, it should be noted that the possibility of sanctions under misdemeanor law in Section 30 OWiG does not achieve its objective of sufficiently punishing offences committed from within the company. Section 30 OWiG is also not a suitable tool for calculating the economic advantage.

The detour via misdemeanor law is not the ideal way to replace a criminal law standard.

In particular, the legislator has by no means solved dogmatic problems by creating § 30 OWiG. To a certain extent, this also applies to Art. 43/A tStGB.

Furthermore, the classification of the administrative fine as misdemeanor law cannot be correct because misdemeanor law is designed to punish violations that merely constitute a so-called administrative injustice. In the area of companies, however, cases are also covered in which there is sometimes considerable culpability.

Irrespective of this, in order to achieve an appropriate level of fine, it was proposed that a percentage of the company's annual turnover in a given period be chosen as the upper limit for the fine. In contrast to a flat-rate amount as an upper limit for fines, the fine could thus be adapted to the respective economic circumstances of the company. A fine adapted to the economic circumstances of the company would therefore have a stronger deterrent effect. As soon as companies realize that economic crimes are not worthwhile, they will try to avoid them.

Despite the flaws of Section 30 OWiG, it was also noted that the explanations provided regarding the setting of administrative fines (in accordance with Section 30 OWiG) should encourage the Turkish legislator to reconsider. In particular, the procedure for setting the administrative fine could serve as a model for Turkish law.

In contrast, while the confiscation provisions did not represent sufficient sanctions for companies under the old German law, it can be said that they do not play a subordinate role in practice under the current legal situation. According to the current German legal situation, it is possible to confiscate much more than was previously the case. In particular this success is due to the removal of the blocking clause which existed under the old law. This result cannot be shared with regard to the Turkish legal situation. Because the blocking clause continues to apply under the provisions on the confiscation of proceeds of crime under the tStGB. Therefore it can be stated that the effectiveness of the Turkish provisions on the confiscation of proceeds of crime in relation to combating company-related offenses appears to be of subordinate importance.

In order to eliminate the shortcomings of the Turkish confiscation provisions, the German provisions could serve as a role model.

Finally, it was emphasized that the elimination of the deficiencies with regard to § 30 OWiG and Art. 43/A tStGB by both the German and Turkish legislators appears to be unavoidable in the near future.

As a solution, the rejection of the principle "societas delinquere non potest" would leave the sanctioning of the legal entity in the criminal law sense, whereby in order to overcome the dogmatic problems, the principle of culpability would have to be extended in such a way that the personal reproachability of a legal entity could also be affirmed. However, individual culpa and the culpability of the company would have to be distinguished conceptually.

If the Criminal Code were to be reformed in such a way that legal entities could also be held criminally liable, this would require a revision of the principle of culpability in order to enable existing criminal provisions to be supplemented with regard to their perpetration by legal entities or the reformulation of "company offenses".

However, it should be noted that not all problems can be eliminated by a criminal law solution. In particular, it remains unresolved how the amount to be confiscated is to be defined. These problems of § 30 OWiG and Art. 43/A tStGB would also be reflected in the new offense of corporate crime, additionally burdened by the delicate question of the principle of culpability. Against this background, one may ask whether it would instead be preferable to correct the shortcomings of Section 30 OWiG or Art. 43/A tStGB

with accompanying measures. In order to be able to answer this question, it is necessary to weigh up the effort of the two solutions outlined above. This would most likely be to the detriment of the criminal law solution. It is then questionable whether the nature of the criminal law accusation alone justifies this effort in contrast to the morally reproachability of committing an OWiG.

I. EINLEITUNG

Das Unternehmen kann nicht nur „Opfer“ von Straftaten sein, sondern auch selbst Straftaten begehen. Als Adressat einer möglichen Sanktionsnorm kommen hierbei die juristische Person, also der Personenverband in seiner Gesamtheit sowie die natürliche Person, die hinter dem Unternehmen steht, in Betracht.¹ Nach der Überlegung von Savigny hat das Kriminalrecht jedoch „mit dem natürlichen Menschen als einem denkenden, wollenden, fühlenden Wesen“ zu tun. „Die juristische Person aber ist kein solches, sondern nur ein Vermögen habendes Wesen, liegt also ganz außer dem Bereich des Criminalrechts.“² Entsprechend dieser Äußerung ist dem geltenden deutschen Strafrecht als sog. Individualstrafrecht eine Strafbarkeit von Unternehmen nicht bekannt.³ Es gilt der Grundsatz „societas delinquere non potest“, der eine Ablehnung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen bezeichnet.^{4,5}

Auffallend ist demgegenüber, dass sich in den meisten anderen europäischen Staaten ein internationaler Trend zur Anerkennung der Strafbarkeit von juristischen Personen entwickelt hat. Zu den Staaten, die Kriminalstrafen gegen juristische Personen vorsehen, gehören etwa Großbritannien (England, Wales und Schottland), Irland, Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Portugal, Schweden, Finnland, die Vereinigten Staaten, Australien, Japan sowie Norwegen.⁶

Deutschland gehört demgegenüber zu der Minderheit der Staaten, in denen der deutsche Gesetzgeber die juristische Person nicht durch echtes Kriminalstrafrecht sanktioniert.⁷ An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass auch

¹ Hans Kudlich und Mustafa Temmuz Oglakcioğlu, *Wirtschaftsstrafrecht* (3. Auflage, C.F. Müller Verlag 2020) 1. Teil D. I Rdnr. 82.

² Werner Flume, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Zweiter Teil: Die juristische Person*, (Springer Verlag 1983) para 1 II 15.

³ Hans-Heinrich Jescheck und Thomas Weigend, *Strafrecht Allgemeiner Teil* (5. Auflage, Duncker & Humblot Verlag 1996) 227; Hans-Joachim Hirsch, 'Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen' 107 (1995) ZStW 285, 285.

⁴ Matthias Korte, *Juristische Personen und strafrechtliche Verantwortung* (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 1991) 9.

⁵ Gerhard Dannecker, 'Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts' (2001) GA 101 (101).

⁶ Dannecker (n. 5), 101 (101).

⁷ Ingo E Fromm, 'Auf dem Weg zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen/ Unternehmensvereinigungen in Europa?' (7/2007) ZIS 279 (279).

die Türkei zu den Ländern gehört, in denen der türkische Gesetzgeber eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen schlichtweg ablehnt. Bestimmt wird dies ausdrücklich in Art. 20 des türkischen StGB (tStGB). Dort wird ausdrücklich vorgesehen, dass strafrechtliche Sanktionen nicht gegen juristische Personen verhängt werden dürfen.

In Deutschland bedeutet diese Einschränkung jedoch nicht, dass Unternehmen überhaupt keine eigenständige Sanktionierung erfahren könnten. Eine eigenständige Sanktionierung des Unternehmens sieht der Gesetzgeber vielmehr nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) durch die Verhängung einer Verbandsbuße nach § 30 OWiG vor.⁸ Diese Norm ist als bedeutsamste Sanktion gegen juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen zu verstehen.⁹ Der Frage, ob § 30 OWiG eine hinreichende Sanktionsmöglichkeit gegen das Unternehmen darstellt oder ob eine Sanktionierung im strafrechtlichen Sinne, d.h. durch einen Straftatbestand im StGB erforderlich und falls ja dogmatisch vertretbar ist, ist im Folgenden nachzugehen.

Zum Zwecke der besseren Übersicht und Verständlichkeit sollen jedoch vorab wichtige Begrifflichkeiten erläutert sowie ein historischer Überblick in Bezug auf die Strafbarkeit von juristischen Personen verschafft werden.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

A. Unternehmen

Aufgrund der Regelungen der §§ 14 II 2, 265b I, III Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sowie den §§ 9 II 2, 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird deutlich, dass der Begriff des Unternehmens dem des Betriebes gleichzusetzen ist, so dass sich eine Unterscheidung zwischen beiden Begriffsformen erübrigt. Ein Unternehmen oder Betrieb stellt eine räumlich zusammengefasste Einheit von Personen und Sachmitteln zur Erreichung eines nicht nur vorübergehenden Zwecks dar, Leistungen materieller wie immaterieller Art hervorzubringen oder zur Verfügung zu stellen.¹⁰

⁸ Kudlich und Oglakcioğlu (n.1) 1. Teil D. II Rdnr. 85.

⁹ Rupert Scholz, 'Strafbarkeit juristischer Personen?' (2000) ZRP 435 (437).

¹⁰ Walter Perron in Adolf Schönke und Horst Schröder (eds), *Strafgesetzbuch Kommentar* (28. Auflage, C.H. Beck Verlag 2010) para 14 Rdnr. 28/29.

B. Juristische Person

Bei der Frage nach der Strafbarkeit von Unternehmen erscheint auch das Wesen nach der juristischen Person erklärungsbedürftig. Die juristische Person ist entweder eine vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Personenvereinigung oder eine zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks geschaffene und mit einem diesem Zweck gewidmeten Vermögen ausgestatte Organisation, die dazu befähigt ist, am Rechtverkehr teilzunehmen.¹¹ Unterschieden wird zwischen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Zur Ersteren zählen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG), die Genossenschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, der eingetragene Verein sowie die rechtsfähige Stiftung. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen politische Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.¹² Als Personenvereinigung sind der juristischen Person gleichgestellt, die rechtsfähige Personengesellschaft sowie der nicht rechtsfähige Verein.¹³ Nicht rechtsfähige Vereine, die nach § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Träger von Rechten und Pflichten sein können, sind politische Parteien und Gewerkschaften. Rechtsfähige Personengesellschaften, die nach § 14 II BGB Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) sowie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).¹⁴

C. Verband/Personenverband

In der rechtswissenschaftlichen Literatur findet sich neben den Begrifflichkeiten der Strafbarkeit von Unternehmen bzw. juristischen Personen auch häufig die der Strafbarkeit von Verbänden bzw. Personenverbänden. Ein Verband beschreibt den Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen,¹⁵ der als ggr. den Mitgliedern verselbständigte Organisation einem

¹¹ Martin Koenen 'Die Zurechnung von Organverhalten bei juristischen Personen, Insbesondere zur Haftung der abordnenden Körperschaft gemäß §§ 116, 93 AktG i.V.m. § 31 BGB und zur Systematik der §§ 117, 317 AktG' (Hundt Druck 1991) 3; Carl Creifelds, *Rechtswörterbuch* (19. Auflage, C.H. Beck Verlag 2007) 638.

¹² Helmut Köhler, *BGB Allgemeiner Teil* (34. Auflage, C.H. Beck Verlag 2010) para 21 Rdnr. 3 ff.; Gerd Eidam, *Unternehmen und Strafe* (Carl Heymanns Verlag 1993) 17; Vgl. auch Creifelds (n. 11) 638.

¹³ Köhler (n. 12) para 21 Rdnr. 6; Creifelds (n. 11) 877.

¹⁴ Kudlich und Oglakcioğlu (n.1) para 4 Rdnr. 93; Köhler (n. 12) para 21 Rdnr. 6.

¹⁵ Creifelds (n. 11) 1223.

bestimmten Verbandszweck dient und durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung verfasst ist.¹⁶ Da Rechtsträger eines Unternehmens häufig von einer oder mehreren natürlichen Personen gebildete juristische Person oder eine Mehrheit von natürlichen Personen ist, welche sich als Personenvereinigung organisiert haben, ist auch häufig von dem Begriff der Personenverbände die Rede.¹⁷

Da die Begriffe „Unternehmen“, „juristische Person“ sowie die des „Verbandes“ bzw. „Personenverbandes“ alle gemeinsam haben, dass sie Personenzusammenschlüsse beschreiben, dessen Strafbarkeit die Problematik der vorliegenden Bearbeitung darstellt, werden sie im Folgenden synonym benutzt. Während die Begriffe „Unternehmen“ sowie „juristische Person“ im Wortlaut des § 30 OWiG enthalten sind, taucht der Begriff „Verband“, wie weiter unten zu sehen sein wird, in der Kennzeichnung dieser Norm als „Verbandsgeldbuße“ auf.

III. HISTORISCHER ÜBERBLICK

Es wurde aufgezeigt, dass der Grundsatz „societas delinquere non potest“ in Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten nach wie vor Geltung hat. Zwar wird behauptet, dass dieser Grundsatz bereits im klassischen römischen Recht gegolten haben soll. Dies ist jedoch bis heute nicht abschließend geklärt, da nicht herausgefunden werden kann, ob sich das klassische römische Recht für die Ablehnung oder sogar für eine Befürwortung der Möglichkeit nach der Strafbarkeit von juristischen Personen geäußert hat, zumal wiederum nicht beantwortet werden kann, ob das klassische römische Recht juristische Personen als solche überhaupt gekannt hat.¹⁸ Insofern wird allgemein davon ausgegangen, dass der aufgeführte Grundsatz jedenfalls nicht vom römischen Recht entstammt.¹⁹ Allerdings kann festgestellt werden, dass dem germanischen, dem mittelalterlich-italienischem und dem Gemeinem Recht die Strafbarkeit von Personengruppen sehr wohl bekannt war.²⁰ Auch das

¹⁶ Karsten Schmidt, *Gesellschaftsrecht* (4. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2002) 168.

¹⁷ Cora Constanze Hartan, *Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich: Ein Rechtsvergleich angesichts europäischer Harmonisierungsbestrebungen* (Dr. Kovac Verlag 2006) 36 f. m.w. Nachw.

¹⁸ Korte, *Juristische Personen* (n. 4) 9 f.; Alphonse Huss, 'Die Strafbarkeit der juristischen Personen' 90 (1978) ZStW 237, 241.

¹⁹ Christina Schwinge, *Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Unternehmen im Bereich des Umweltstrafrechts* (Centaurus Verlag 1996), 96.

²⁰ Jescheck und Weigend (n. 3) 227; Schwinge (n. 19) 96.

Mittelalter war von dem Denken geprägt, ganze Städte und Gemeinden dafür zu bestrafen, dass diese es unterlassen hatten, Verbrechen zu verfolgen oder Geächtete auszuliefern.²¹ Der Meinungsumschwung dahingehend, dass strafrechtliche Reaktionen lediglich ggr. Individuen und nicht ggr. Verbänden geltend gemacht werden können, kam Ende des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluss von Malblanc, Feuerbach sowie Savigny, die es schafften eine individualstrafrechtliche Auffassung im Strafrecht durchzusetzen.²² Ein weiterer Grund für diesen Meinungsumschwung war auch darin zu sehen, dass ein politisches Bedürfnis für die Bestrafung von Verbänden gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufgrund der verloren gegangenen Macht der Verbände zu dieser Zeit, die durch den Absolutismus zurückgedrängt worden war, nicht mehr vorhanden war.²³ Als im Zuge der Industrialisierung der Einfluss der Verbände jedoch wieder zunahm, wurde die Kriminalstrafe für Körperschaften wieder vereinzelnd, vor allem gegen Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts durch „von Liszt favorisiert.“²⁴ Die deutsche Gesetzgebung berücksichtigte diese Auffassung jedoch nur in § 393 (§ 357 a.F.) der Reichsabgabenordnung (RAO), wonach eine Kriminalstrafe in Form einer Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung für den Fall eines Steuervergehens angedroht werden konnte, ohne dass ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden brauchte.²⁵ Endgültig gestrichen wurde § 393 RAO bereits 1967. Nach dem 2. Weltkrieg sah zwar ferner auch das Besatzungsrecht im Bereich des Kartell- und Devisenstrafrechts die Verhängung einer Kriminalstrafe gegen Verbände vor;²⁶ die aber bereits 1961 aufgehoben worden ist.²⁷ Festzuhalten ist

²¹ Rainer Hamm, 'Auch das noch: Strafrecht für Verbände!' (1998) NJW 662, 663.

²² Schwinge (n. 19) 96 f.; Anne Ehrhardt, *Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe: Sanktionen gegen juristische Personen nach deutschen und US-amerikanischem Recht* (Duncker & Humblot Verlag 1994) 28.

²³ Korte, *Juristische Personen* (n. 4) 11.

²⁴ Korte, *Juristische Personen* (n. 4)12; Dietrich Lang-Hinrichsen, 'Verbandsunrecht, Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten' (1966) Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft (Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965) 49, 50.

²⁵ Karl Engisch, Referat zum Thema 'Empfiehl es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?' (1954) Verhandlungen des vierzigsten Deutschen Juristentages 1953 Band II, S. E 7, S. E 11; Lang-Hinrichsen (n. 24) 49, 50.

²⁶ Wolfgang Hetzer, 'Verbandstrafe in Europa Wettbewerbsverzerrung durch Korruption' (2007) EuZW 75,78.

²⁷ Bruni Ackermann, *Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen* (Peter Lang Verlag 1984) 27.

an dieser Stelle, dass ein Blick in die Geschichte deutlich werden lässt, dass das deutsche Recht in der Vergangenheit eine Strafbarkeit juristischer Personen durchaus kannte. Wie im Folgenden zu sehen sein wird, stand die Frage nach der Anerkennung der Strafbarkeit von Unternehmen in Deutschland sogar mehrere Male auf der Tagesordnung, sei es durch die Erarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes oder durch die einfache Kundgabe der Feststellung der Notwendigkeit einer strafrechtlichen Bestrafung von Unternehmen bzw. juristischen Personen. Obwohl der 40. Deutsche Juristentag im Jahre 1953 die Frage nach der Strafbarkeit von juristischen Personen mehrheitlich mit der Begründung ablehnte, dass die Einführung einer Kriminalstrafe gegen juristische Personen mit dem Sinn und Wesenselementen der Strafe nicht zu vereinbaren sei,²⁸ sind die Stimmen für die Notwendigkeit der Einführung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen in Deutschland niemals vollständig verstummt. Von besonderer Bedeutung war insofern der im Jahre 1996 realisierte Schritt des „Arbeitskreises Strafrecht-Deutsche Wiedervereinigung“ in der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität. Nach diesem Entwurf sollte es möglich sein, dass Unternehmen in einer Mindestdauer von einem Jahr unter Kuratel (staatliche Aufsicht) zu stellen, sofern ein Unternehmensangehöriger, dem Leitungsbereich des Unternehmens angehört, für das Unternehmen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht und die Gefahr weiterer Zuwiderhandlungen besteht. Von wichtiger Bedeutung war auch der durch das Land Hessen im Jahre 1997 vorgeschlagene Diskussionsentwurf, im dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches einen Achten Titel einzufügen. In diesem Titel sah man in den §§ 76b-h die Normierung einer Verbandsgeldstrafe, Verbandsauflösung, der Erteilung von Weisungen sowie die Einrichtung einer Zwangsaufsicht gegen die juristische Personen oder die Personenvereinigung vor.²⁹ Beschleunigt wurde die Diskussion durch die am 15.1.1998 seitens der SPD unter der Überschrift „Besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen - Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen“ an die damalige Bundesregierung im Rahmen einer großen Anfrage erfolgte Kundgabe, dass die von juristischen Personen sowie Personenvereinigungen begangene Kriminalität nicht effektiv bekämpft werden könne, da das geltende Strafrecht

²⁸ Engisch (n. 25) S. E 7, S. E 41.

²⁹ Carsten Wegner, 'Strafrecht für Verbände? Es wird kommen!' (1999) ZRP 186, 187.

lediglich an individuelles Strafrecht anknüpfe.³⁰ Wenige Monate später, am 17./18.6.1998 befasste sich auch die 69. Justizkonferenz in Rostock-Warnemünde mit dem Thema der unternehmensbezogenen Sanktionen, die insbesondere feststellte, dass auf den Gebieten der Wirtschafts- sowie Umweltkriminalität einschließlich der Organisierten Kriminalität zahlreiche Straftaten im Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen begangen werden und die Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen im Einklang mit der Entwicklung im Ausland auch in Deutschland wirksam verbessert werden müsse.³¹ Zuletzt wurde die Diskussion über die Strafbarkeit von Unternehmen zur Jahrhundertwende zweimal Prüfungsgegenstand: Zum einen wurde der Vorschlag des Landes Hessen zur Einführung der Unternehmensstrafe, der dem Bundesrat seit 1998 vorlag,³² nach dem dortigen Regierungswechsel 1999 zurückgenommen.³³ Dadurch, dass die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in ihrem Abschlussbericht im Jahre 2000 die Strafbarkeit von Unternehmen in der Mehrheit der Stimmen endgültig ablehnte,³⁴ haben die Diskussionen um die Einführung einer strafrechtlichen Sanktionierung von Verbänden vorerst ihren Abschluss erfahren. Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die Kommission vor allem auf, dass man mit der Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenssanktionierung in Deutschland Probleme dogmatischer Art aufwerfe.³⁵ Aufgeführt wird in diesem Zusammenhang seit jeher die fehlende Handlungs-, Straf- sowie Schuldfähigkeit von juristischen Personen sowie Personenvereinigungen. Juristische Personen sind nach überwiegender Auffassung nicht handlungsfähig und können nicht im kriminalrechtlichen Sinne bestraft werden, weil nur menschliche Organe mit Wirkung für sie handeln

³⁰ BT-Drs. 13/9682, 1 (1 f.).

³¹ Wegner, 'Strafrecht für Verbände?' (n. 29) 186, 188.

³² BR-Drs. 690/98, 1 (1): Der Bundesrat hält das Sanktioneninstrumentarium ggr. Wirtschaftsunternehmen für unzureichend. „Im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes, insbesondere in den in der heutigen Industriegesellschaft in den Vordergrund getretenen Bereichen der Wirtschafts-, ... Kriminalität, erscheint die Einführung strafrechtlicher Sanktionen gegen solche Personenverbände kriminalpolitisch geboten.“; Kathleen Mittelsdorf, *Unternehmensstrafrecht im Kontext* (C.F. Müller Verlag 2007) 68.

³³ BR-Drs. 385/99, 1 (1); Mittelsdorf (n. 32) 68.

³⁴ Bundesministerium der Justiz (ed), 'Einführung einer Verbandsstrafe (Strafbarkeit juristischer Personen)' in Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (2000) 199, 201 f. Mittelsdorf (n. 32) 68; Vgl. Hetzer (n. 26) 75, 79; Jens Peglau, 'Unbeantwortete Fragen der Strafbarkeit von Personenverbänden' (2001) ZRP 406, 406.

³⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz (n. 34) 199, 202; Peglau (n. 34) 406, 406.

können. Nur diese sind deshalb zu bestrafen, nicht dagegen die juristische Person.³⁶ Dies gab Fritz Hartung ebenfalls bereits auf dem 40. Deutschen Juristentag 1953 kund.³⁷ Abgesprochen wird der juristischen Person nach überwiegender Meinung ferner auch die Straffähigkeit.³⁸ Strafe sei als Übelzufügung zu verstehen,³⁹ die wiederum eine Sühneleistung des Schuldigen verlange.⁴⁰ Sühne sei aber mit dem Begriff des Leidens untrennbar verbunden und die Fähigkeit zur Empfindung von Leid könne im Gegensatz zu Individualpersonen durch eine juristische Person eben nicht empfunden werden, weil es ihnen an den Nervensträngen fehle.⁴¹ Nach überwiegender Auffassung wird juristischen Personen auch die Schuldfähigkeit abgesprochen.⁴² Als Grundlage dient das vom Bundesgerichtshof bereits im Jahre 1952 entwickelte Verständnis zur Schuld,⁴³ wonach Schuld Vorwerfbarkeit sei. Mit

³⁶ Claus Roxin, *Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen - Der Aufbau der Verbrechenslehre* (4. Auflage, C.H. Beck Verlag 2006) para 8 Rdnr. 59; Jescheck und Weigend (n. 3) 227; Johannes Wessels und Werner, Beulke, *Strafrecht Allgemeiner Teil* (40. Auflage, C.F. Müller 2010) para 3 II 3 Rdnr. 94; Reinhart Maurach und Heinz Zipf, *Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1 Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat* (8. Auflage, C.F. Müller Verlag 1992) para 15 II Rdnr. 8; Karl Lackner und Kristian Kühl, *Strafgesetzbuch Kommentar* (27. Auflage, C.H. Beck Verlag 2011) para 14 Rdnr. 1a; Von fehlender eigener Handlungsfähigkeit der juristischen Person spricht auch das BVerfG in BVerfGE 20, 323 (336); Hans-Jürgen Förster, Vor para 30 Rdnr. 5 in Kurt Rebmann, Werner Roth und Siegfried Herrmann (eds), *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (3. Auflage, 15. Lieferung, Kohlhammer Verlag 2010).

³⁷ Fritz Hartung, Referat zum Thema 'Empfiehl es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?' (1954) Verhandlungen des vierzigsten Deutschen Juristentages 1953 Band II, S. E 43, S. E 43.

³⁸ Huss (n. 18) 237, 238 ff.; H. Marcuse, 'Die Verbrechensfähigkeit der juristischen Person' (1917) GA 478, 496; Schwinge (n. 19) 104f. m.w. Nachw.

³⁹ Lackner und Kühl (n. 36) para 46 Rdnr. 1; Peglau (n. 34) 406, 408; Rotkraut Pohl-Sichtermann, *Geldbuße gegen Verbände - § 26 OWiG Bochum* (Studienverl. Brockmeyer 1974) 9; Hartung (n. 37) S. E 43, S. E 46.

⁴⁰ Hans Heinrich Jescheck, 'Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände' 65 (1953) ZStW 210, 213; Christian Laue, 'Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden' (2010) JURA 339, 340.

⁴¹ Engisch (n. 25) S. E 7, S. E 15.; Josef Kohler, 'Straffähigkeit der juristischen Person' (1917) GA 500, 503.

⁴² Jescheck und Weigend (n. 3) 227; Jescheck, Personenverbände (n. 40) 210, 213; Hans Welzel, *Das Deutsche Strafrecht* (11. Auflage, DE Gruyter Verlag 1969) 139; Korte, *Juristische Personen* (n. 4) 198; Bernd Schünemann, *Unternehmenskriminalität und Strafrecht* (Carl Heymanns Verlag 1979) 234 f.; Pohl-Sichtermann (n. 39) S. 53 ff.; Lang-Hinrichsen (n. 24) 49, 53; Engisch (n. 25) S. E 7, S. E 24; Hartung (n. 37) S. E 43, S. E 44; Huss (n. 18) 237, 239; Förster (n. 36) Vor para 30 Rdnr. 5.

⁴³ Siehe Laue (n. 40) 339, 339.

dem Unwerturteil der Schuld werde dem Täter vorgehalten, dass er sich für das Unrecht entschieden habe, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfs liege darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt sei, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden.⁴⁴ Auf eine juristische Person könne ein solcher Schuldbegriff jedoch nicht übertragen werden.⁴⁵ Lediglich der Mensch als agierendes Subjekt könne zwischen ihm zur Verfügung stehenden verschiedenen Verhaltensweisen überhaupt eine Wahl treffen.⁴⁶

IV. DIE EINFÜHRUNG DER VERBANDSGELDBUSSE INS OWIG UND DEREN ENTWICKLUNG IM LAUFE DER JAHRE

Mit dem Einführungsgesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1968 wurde § 26 OWiG geschaffen, der eine abschließende und einheitliche Regelung der Verbandsgeldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen normiert. Diese Norm löste zahlreiche Einzelschriften über Verbandsgeldbußen gegen juristische Personen in Bundes- und Landesgesetzen ab.⁴⁷ Um möglichen Bedenken gegen eine solche Regelung keinen Raum zu lassen, hatte der Gesetzgeber die Verbandsgeldbuße nach § 26 OWiG zur bloßen Nebenfolge herabgestuft.⁴⁸

Nachdem § 26 OWiG 1975 im Zuge der Strafrechtsreform ohne sachliche Änderung als § 30 OWiG übernommen worden war,⁴⁹ wurde § 30 OWiG im Laufe der Jahre mehrmals geändert:

So brachte das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) von 1986 in § 30 II OWiG eine verzehnfachte Anhebung des Bußgeldrahmens; bei vorsätzlichen Straftaten betrug diese von nun an 1 Million DM und bei fahrlässigen Straftaten 500.000 DM.⁵⁰ Auf diese Weise bezweckte man insbesondere die

⁴⁴ BGHSt 2, 194 (200).

⁴⁵ Siehe Laue (n. 40) 339, 340 m.w. Nachw.

⁴⁶ Lang-Hinrichsen (n. 24) 49, 53.

⁴⁷ Schwinge (n. 19) 66.

⁴⁸ Klaus Rogall, para 30 Rdnr. 25 in Wolfgang Mitsch (ed), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (5. Auflage, C.H. Beck Verlag 2018).

⁴⁹ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 24; Laue (n. 40) 339, 342.

⁵⁰ Ehrhardt (n. 22) 33; Schwinge (n. 19) 68.

Steigerung der repressiven Wirkung der Verbandsgeldbuße.⁵¹ Ferner wurde § 30 OWiG durch das 2. WiKG von 1986 derart neugefasst, dass die Begriffe „als Nebenfolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit“ gestrichen sowie das Institut eines selbständigen Verfahrens (§ 30 IV OWiG) eingeführt wurde. Die Verbandsgeldbuße konnte nach § 30 IV OWiG nunmehr isoliert festgesetzt werden, sofern ein Verfahren gegen die natürliche Person nicht eingeleitet wird,⁵² unabhängig davon, ob dies aus Ermessensgründen oder aufgrund tatsächlicher Hindernisse nicht erfolgte.⁵³ Der amtlichen Begründung zufolge sollte der Zusammenhang von Verbandsgeldbuße sowie Individualität „gelockert“ werden.⁵⁴ Durch die Streichung des Begriffes „Nebenfolge“ wurde die Verbandsgeldbuße von nun an als eigenständige Sanktion angesehen.⁵⁵ Die erwünschte Änderung in Form der Erweiterung des Täterkreises des § 30 OWiG wurde noch nicht verwirklicht.⁵⁶

2002 wurde § 30 OWiG dann durch das „Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ in vielfacher Hinsicht nochmals geändert: Eine erstere Änderung betraf § 30 I Nr. 3 OWiG, nämlich die Erweiterung des Adressatenkreises von Personenhandelsgesellschaften auf alle rechtsfähigen Personengesellschaften. Eine zweite Änderung betraf die Anhebung der Höchstgrenze der Geldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat auf 1 Million Euro (§ 30 II 1 Nr. 1 OWiG) und bei einer fahrlässigen Straftat auf 500.000 Euro (§ 30 II 1 Nr. 2 OWiG). Die letzte Änderung betraf schließlich die in § 30 I Nr. 5 OWiG stattgefundene Erweiterung des Täterkreises der Bezugstat. Als taugliche Täter galten von nun an auch Personen, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person verantwortlich handeln sowie auch die, welche in leitender Stellung für die Überwachung der Geschäftsführung oder für die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen verantwortlich sind.⁵⁷ Hier war jedoch noch nicht Schluss. Mit der 8. GWB-

⁵¹ Ehrhardt (n. 22) 33 ff.

⁵² Ehrhardt (n. 22) 33; Klaus Tiedemann, 'Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität' (1988) NJW 1169, 1171.

⁵³ Ehrhardt (n. 22) 33.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 10/318, 1 (41); Hartan (n. 17) S. 41 ff.

⁵⁵ Hetzer (n. 26) 75, 77.

⁵⁶ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 26.

⁵⁷ Laue (n. 40) 339, 343; Hans Achenbach, 'Ausweitung des Zugriffs bei den ahnenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz' (2002) wistra 441, 443 ff.; Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 29 ff.

Novelle vom 26.06.2013 wurden erneut Änderungen in Bezug auf § 30 OWiG eingeführt. Die wichtigste betraf den Bußgeldrahmen dieser Norm, welche erneut in verzehnfacher Form angehoben wurde. Nach § 30 OWiG in der ab dem 26.06.2013 geltenden Fassung beträgt die Geldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat nunmehr bis zu 10 Millionen Euro (statt wie zuvor bis zu 1 Million Euro) und im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu 5 Millionen Euro (statt wie zuvor bis zu 500.000 Euro).⁵⁸

Trotz der immer wieder neu entfachten Diskussionen im Laufe der Jahre um die Frage der Einführung einer Strafbarkeit von juristischen Personen, hat sich eine solche Ansicht bis zum heutigen Tage nicht durchgesetzt. Festgehalten wird vielmehr immer noch an der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG als Möglichkeit der Sanktionierung von juristischen Personen. Im Ganzen wird § 30 OWiG als Kompromisslösung verstanden, mit dessen Hilfe die Unternehmensdelinquenz sanktioniert werden kann, ohne dabei das Individualstrafrecht als solches zu verletzen.⁵⁹

V. DIE SANKTIONIERUNG DES UNTERNEHMENS GEMÄSS § 30 OWiG

A. Der Zweck des § 30 OWiG

Der wichtigste Zweck des § 30 OWiG besteht in der Gewährleistung der Gleichbehandlung von natürlichen Personen und Verbänden bzw. juristischen Personen. Ohne die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße wäre die juristische Person ggr. der natürlichen Person bessergestellt. „So kann z.B. gegen einen Einzelunternehmer, der unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten als Unternehmer eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit selbst begeht, die Strafe oder Geldbuße unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts seines Unternehmens und der für das Unternehmen erzielten oder beabsichtigten Vorteile festgesetzt werden, während bei einer entsprechenden Pflichtverletzung durch das Organ einer juristischen Person die Strafe oder Geldbuße nur unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzt werden“ könnte. „Die hiernach zulässige Strafe oder Geldbuße würde vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zur Tragweite der Tat stehen und weder geeignet sein, die der juristischen Person zugeflossenen

⁵⁸ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 31.

⁵⁹ Hartan (n. 17) S. 42.

Gewinne abzuschöpfen noch die Erzielung solcher Gewinne zu bekämpfen.”⁶⁰ Die Verbandsgeldbuße bezweckt damit, dass sich die juristische Person, der die Vorteile durch die in ihrem Interesse begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugeflossen sind, ebenso wenig wie eine natürliche Person den Sanktionen als Folge der Zuwiderhandlung entziehen kann.⁶¹ Mit Hilfe des § 30 OWiG sollen den Verbänden die Vorteile abgeschöpft werden, die ihnen durch bestimmte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ihrer Repräsentationsorgane zugeflossen sind.⁶² Dem § 30 OWiG werden neben repressiven auch präventive Zwecke zugeschrieben. So sollen die Mitglieder des Verbandes der drohenden Geldbußen dazu veranlasst werden, ihre Repräsentanten sorgfältig auszuwählen und sie auch im Hinblick auf die Rechtstreue zu überwachen.⁶³ Den Repräsentanten soll wiederum ins Bewusstsein gerufen werden, dass Zuwiderhandlungen nicht nur für sie selbst, sondern insbesondere auch für den Verband nachteilige Folgen haben können. Die Repräsentanten sollen insofern vor möglicher Begehung von Rechtsbrüchen in Unternehmen abgehalten werden.⁶⁴ Im Ganzen ist schließlich hervorzuheben, dass die Geldbuße nach § 30 OWiG eine Kombination aus einem Ahndungs- sowie einem Abschöpfungsanteil darstellt.⁶⁵

B. Die Voraussetzungen des § 30 OWiG

1. Anknüpfungstat der natürlichen Person als Repräsentant seines Verbandes

Die erste Voraussetzung für die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person bzw. Personenvereinigung im Rahmen des § 30 OWiG knüpft daran an, dass „jemand“, also eine natürliche Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben muss. Der Täter muss den Tatbestand

⁶⁰ Siehe BT-Drs. V/1269, S. 59; Hans Többens, ‘Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten’ (1999) NStZ 1, 8.

⁶¹ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr.17.

⁶² Többens (n. 60) 1, 7; Laue (n. 40) 339, 342; Förster (n. 36) Vor para 30 Rdnr. 8; Gerd Eidam, ‘Die Verbandsgeldbuße des § 30 Abs. 4 OWiG - eine Bestandsaufnahme’ (12/2003) wistra 447, 448.

⁶³ Förster (n. 36) Vor para 30 Rdnr. 8.

⁶⁴ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr.16; Förster (n. 36) Vor para 30 Rdnr. 8.

⁶⁵ Matthias Korte, ‘Aus der Rechtsprechung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - 2005 -’ (2007) NStZ 21, 22; Carsten Wegner, ‘Ist § 30 OWiG tatsächlich der „Königsweg“ in den Banken-Strafverfahren?’ (2001) NJW 1979, 1983.

einer Straftat rechtswidrig und schuldhaft bzw. den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht haben. Eine nicht schuldhaft oder nicht vorwerfbar verwirklichte Straftat oder Ordnungswidrigkeit schließen den Anwendungsbereich des § 30 OWiG von vornherein aus.⁶⁶ Ferner muss die Anknüpfungstat ausermittelt und auf diese Weise nachgewiesen worden sein. Eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a Strafprozeßordnung (StPO) unter Erfüllung von Auflagen ist demgegenüber unzureichend, da in diesen Fällen eben keine Ausermittlung der Tat stattgefunden hat. Zu bemerken ist aber, dass auch im Falle einer Einstellung nach § 153a StPO eine Geldbuße dennoch verhängt werden kann, sofern die Anknüpfungstat im Rahmen des selbständigen Verfahrens nach § 30 IV OWiG festgestellt wird. Auch diese erfordert eine volldeliktisch verwirklichte Tat.⁶⁷ Nach § 30 I Nr. 1 bis 5 OWiG muss die natürliche Person ferner in ihrer Eigenschaft als „vertretungsberechtigtes Organ“ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs (Nr. 1); als „Vorstand“ eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes (Nr. 2); als „vertretungsberechtigter Gesellschafter“ einer rechtsfähigen Personengesellschaft (Nr. 3); als „Generalbevollmächtigter“ oder „in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter“ einer Juristischen Person oder einer in Nr. 2 und Nr. 3 genannten Personenvereinigung (Nr. 4) oder als „sonstige Person“, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (Nr. 5) gehandelt haben. Während der taugliche Täterkreis in den Fällen des § 30 I Nr. 2 bis 5 OWiG eindeutig feststeht, ist dies im Fall des § 30 I Nr. 1 OWiG aufgrund der unterschiedlichen Gesellschaftsformen juristischer Personen herzustellen.

Vertretungsberechtigtes Organ oder Organmitglied der juristischen Person können folgende Personen sein: Im Falle der GmbH ist die Geschäftsführung das vertretungsberechtigte Organ, §§ 6, 35 GmbHG, wobei hierzu die Gesellschafter oder auch dritte Personen zählen. Die stellvertretenden Geschäftsführer zählen

⁶⁶ Karl Brenner, *Ordnungswidrigkeitenrecht, Lern- und Arbeitsbuch für Studenten der Fachhochschulen und Praktiker* (Vahlen Verlag 1996) 180.

⁶⁷ Florian Modlinger, *Brauchen wir zur Korruptionsbekämpfung ein Unternehmensstrafrecht?* (Dr. Kovac Verlag 2010) 276.

ebenfalls zu den Organen der GmbH, § 44 GmbHG. Die Genossenschaft wird dagegen nach § 24 GenG durch ihren Vorstand vertreten, der aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht, § 35 GenG. Auch die Aktiengesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten, §§ 78, 82 AktG, wobei seine Mitglieder nach § 94 AktG auch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder - einschließlich des vom Gericht nach § 85 AktG bestellten Vorstandsmitgliedes sowie die nach § 30 BGB bestellten besonderen Vertreter - sind. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien verfügt demgegenüber an Stelle eines Vorstandes über persönlich haftende Gesellschafter, §§ 282, 283 AktG. Der eingetragene Verein gemäß § 21 BGB wird nach § 26 BGB ebenfalls durch ihren Vorstand vertreten, wobei vertretungsberechtigtes Organ nach § 30 BGB auch besondere Vertreter sein können. Gleiches hat auch für privatrechtliche Stiftungen zu gelten. Dies ergibt sich aus § 86 BGB, nach dem die Vereinsregelungen auf privatrechtliche Stiftungen entsprechend Anwendung finden. Die Organstruktur juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird maßgeblich durch Gesetz oder durch eigenes Satzungsrecht festgelegt.⁶⁸

2. Verletzung von Pflichten oder verwirklichte oder beabsichtigte Bereicherung

Desweiteren wird gem. § 30 I OWiG vorausgesetzt, dass durch die verwirklichte Straftat oder Ordnungswidrigkeit seitens einer natürlichen Person, welche der obigen Kategorie zuzuordnen ist, entweder Pflichten verletzt worden sein müssen, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen (§ 30 I S. 1 Alt. 1 OWiG) oder die juristische Person oder Personenvereinigung durch die Tat bereichert oder ihre Bereicherung zumindest beabsichtigt werden sollte (§ 30 I S. 1 Alt. 2 OWiG). Zu einer solchen Pflichtverletzung zählt stets die Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben oder Unternehmen nach § 130 OWiG sowie insbesondere die sog. betriebsbezogene Pflichtverletzung.⁶⁹ Betriebsbezogen sind insbesondere die Pflichten, die nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Wirkungskreis der juristischen Person bzw. Personenvereinigung bestehen und diese als Normadressaten treffen,⁷⁰ z.B. als Arbeitgeber, als Veranstalter, Inhaber einer

⁶⁸ Förster (n. 36) para 30 Rdnr. 12 ff.; Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 62 ff.

⁶⁹ Franz Gürtler in Erich Göhler (ed), *Ordnungswidrigkeitengesetz* (15. Auflage, C.F. Beck Verlag 2009) para 30 Rdnr. 17 f.

⁷⁰ Günter Rosenkötter, *Das Recht der Ordnungswidrigkeiten* (6. Auflage, Richard Boorberg Verlag 2002) 158.

Verkaufsstelle, als Erzeuger oder Verteiler einer Ware.⁷¹ Die Pflichtverletzung ist zwar keine Voraussetzung für das Vorliegen einer Bereicherung bzw. Bereicherungsabsicht, ist aber regelmäßig auch gegeben. Die Bereicherung zielt begrifflich auf alle Vermögensvorteile sowie soweit wertmäßig messbar, auch auf mittelbare Besserstellungen ab.⁷²

3. Rechtsfolge

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 OWiG „kann“ gegen die juristische Person oder Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Festsetzung der Geldbuße erfolgt damit nach pflichtgemäßem Ermessen.⁷³ Ihre Höhe bemisst sich nach den §§ 30 II, III, 17 IV OWiG.

4. Die Bemessung der Geldbuße

Die Bemessung der konkreten Höhe der Geldbuße lässt sich dabei in drei Verfahrensabschnitte einteilen. In einem ersten Schritt ist der abstrakte Sanktionsrahmen für die zu sanktionierende Ordnungswidrigkeit zu bestimmen. Im Anschluss hieran erfolgt in einem zweiten Schritt die konkrete Zumessung der Geldbuße, wonach in einem dritten und letzten Schritt die Geldbuße unter Berücksichtigung des erlangten wirtschaftlichen Vorteils nach § 30 III i.V.m. § 17 IV OWiG zuzumessen ist.⁷⁴

a. Abstrakter Sanktionsrahmen

Der Sanktionsrahmen der Geldbuße richtet sich nach §§ 30 II OWiG: Im Falle eines Vorsatzdeliktes beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße seit 2013 10 Million Euro (S. 1 Nr.1) und im Falle eines Fahrlässigkeitsdeliktes 5 Million Euro (S. 1 Nr. 2). Handelt es sich bei der Anknüpfungstat um eine Ordnungswidrigkeit ist die Obergrenze der Geldbuße der Bußgeldnorm zu entnehmen, deren Tatbestand durch die Tat verwirklicht wurde, § 30 II S. 2 OWiG.⁷⁵

⁷¹ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 91.

⁷² Joachim Bohnert, *OWiG Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht* (3. Auflage, C.H. Beck Verlag 2010) para 30 Rdnr. 36 ff.

⁷³ Ehrhardt (n. 22) 37.

⁷⁴ Wegner, '§ 30 OWiG' (n. 65) 1979, 1979; Carsten Wegner, 'Die Auswirkungen fehlerhafter Organisationsstrukturen auf die Zumessung der Unternehmensgeldbuße' (10/2000) *wistra* 361, 362.

⁷⁵ „Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände“, § 30 II S. 2 OWiG.

b. Konkrete Zumessung der Geldbuße

Die Grundlage für die konkrete Zumessung der Geldbuße im Rahmen des zuvor festgestellten Sanktionsrahmens bilden gemäß § 17 III OWiG die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der den Täter treffende Vorwurf sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse. Zwar lässt sich in § 30 OWiG keinerlei Verweis auf die Regelung des § 17 III OWiG finden. Anzuführen ist aber, dass die Praxis die allgemeinen Zumessungsgrundsätze des § 17 III OWiG nicht nur im Rahmen der Bemessung der Geldbuße gegen natürliche Personen, sondern auch im Rahmen der Bemessung der Verbandsgeldbuße anwendet.⁷⁶ Da die unternehmensbezogene Zuwiderhandlung aber eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen kann, bedarf es eines Korrektivs derart, dass der Begriff der „Bedeutung der Ordnungswidrigkeit“ in § 17 III OWiG als „Bedeutung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit“ zu verstehen ist. Der Vorwurf, der den Täter trifft, ist derjenige Vorwurf, der sich gegen den Täter der Bezugstat richtet. Bei den wirtschaftlichen Verhältnissen dagegen handelt es sich um diejenigen des Verbandes und nicht etwa um die des Täters der Bezugstat.⁷⁷ So darf die Geldbuße niemals ruinösen Charakter haben; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens muss im Rahmen der Bemessung der Geldbuße immer vor Augen gehalten werden.⁷⁸ Für die Beurteilung der Bedeutung der Zuwiderhandlung (Straftat oder Ordnungswidrigkeit) sind der Unrechtsgehalt der Tat, Gewicht und Ausmaß der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit sowie die Schwere des Schadens und die weiteren Auswirkungen des Verstoßes maßgeblich.⁷⁹

c. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Im letzten Zumessungsschritt in Form der Möglichkeit der Abschöpfung des „wirtschaftlichen Vorteils“, der seine Grundlage in § 30 III i.V.m. § 17 IV OWiG findet, ist schließlich zu entscheiden, ob dem Unternehmen mit der Geldbuße zugleich auch der durch die Anknüpfungstat erlangte wirtschaftliche Vorteil entzogen wird. Wichtig ist bei diesem Schritt darauf zu achten, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat, überschreiten muss. Reicht das gesetzliche Höchstmaß des Bußgeldrahmens hierzu

⁷⁶ Wegner, 'Zumessung der Unternehmensgeldbuße' (n. 74) 361, 362.

⁷⁷ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 134.

⁷⁸ Schwinge (n. 19) 68.

⁷⁹ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 136.

nicht aus, so kann es überschritten werden. Die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils i.S.d. § 30 III i.V.m. § 17 IV OWiG, der auch als Gewinnabschöpfung bezeichnet wird,⁸⁰ erscheint mit der Geldbuße in einer Summe. Im Bußbescheid oder z.B. im Aktenvermerk sollte erkennbar aufgeführt werden, welcher Betrag die reine Geldbuße und welcher Betrag den Gewinnabschöpfungsbetrag darstellt.

Die Frage, wie die wirtschaftlichen Vorteile im Einzelnen zu ermitteln sind, ist zwar umstritten.⁸¹ Unstreitig scheint jedenfalls der gemeinsame Ansatz: das sog. „Nettoprinzip“ bildet das Fundament der Diskussion um die wirtschaftlichen Vorteile.⁸² Zu saldieren sind also nicht nur die bilanziell erfassten Güter, sondern alle aus der Bezugstat stammenden Vorteile wirtschaftlicher Art. Unter die wirtschaftlichen Vorteile werden demnach nicht nur der Gewinn bzw. der Erlös, wie Entgelte und Einnahmen subsumiert, sondern auch bspw. die Verbesserung der Marktposition⁸³, die teilweise oder völlige Verdrängung der Konkurrenz vom Markt⁸⁴ sowie Gebrauchsvorteile.⁸⁵ Vom wirtschaftlichen Vorteil sind dann alle aufgewendeten Kosten (Aufwendungen), wie etwa Einkaufs- und Transportkosten, Kurierlöhne, Transaktionskosten sowie Spesen⁸⁶ abzuziehen.⁸⁷ Das, was dem Täter am Ende nach Abzug der Kosten verbleibt, kennzeichnet den „Netto-Vorteil“.⁸⁸ Zu beachten ist weiterhin noch, dass - soweit eine Berechnung möglich ist - auch der auf die illegalen Gewinne entfallende Anteil an den Einkommen-, Körperschafts- oder Gewerbesteuern abzugsfähig ist.⁸⁹ Sofern der Abzug der

⁸⁰ Karl Brenner, 'Gewinnabschöpfung, das unbekannte Wesen im Ordnungswidrigkeitenrecht' (1998) NStZ 557, 557.

⁸¹ Andre Große Vorholt, *Wirtschaftsstrafrecht Risiken-Verteidigung-Prävention* (2. Auflage, RWS Verlag 2007) S. 61.

⁸² Große Vorholt (n. 81) 61; Brenner, *Ordnungswidrigkeitenrecht* (n. 66) 176; Wolfgang Mitsch, para 17 kenar. no. 119 in Wolfgang Mitsch (ed), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (5. Auflage, C.H. Beck Verlag 2018).

⁸³ BayObLG, Beschl. vom 2. 1. 1998 - 3 ObOWi 143-97, NJW 1998, 2461 (2462); Große Vorholt (n. 81) 61.

⁸⁴ Brenner, 'Gewinnabschöpfung' (n. 80) 557, 557.

⁸⁵ OLG Karlsruhe, Beschl. vom 30. 12. 1974 - 3 Ss (B) 117/74, NJW 1975, 793 (793).

⁸⁶ Große Vorholt (n. 81) 62.

⁸⁷ Karl Brenner, 'Das Bruttoprinzip gilt für den Einzeltäter und für Unternehmen, nicht nur für den unschuldigen Täter oder Dritten' (2004) NStZ 256, 257; Große Vorholt (n. 81) 61.

⁸⁸ Brenner, 'Das Bruttoprinzip' (n. 87) 256, 257.

⁸⁹ Große Vorholt (n. 81) 62.

ertragssteuerlichen Belastung aus Versehen unterleibt oder die Berechnung derzeit nicht möglich ist, ist zu berücksichtigen, dass der Abschöpfungsteil später steuermindernd geltend gemacht werden kann.⁹⁰ Nach § 4 V S. 1 Nr. 8 EStG dürfen Geldbußen, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt worden sind, zwar nicht als gewinnmindernde Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, so dass insofern das Abzugsverbot gilt. In Bezug auf die Geltung des Abzugsverbotes muss im Rahmen des § 30 OWiG allerdings zwischen dem Ahnungs- sowie dem Abschöpfungsteil der Geldbuße unterschieden werden. Während das Abzugsverbot für den Ahnungsteil uneingeschränkt gilt, gilt das Abzugsverbot für den Abschöpfungsteil nur dann, wenn bei der Berechnung des Vermögensvorteils die darauf entfallende ertragsteuerliche Belastung berücksichtigt worden ist.⁹¹ Schließlich muss beachtet werden, dass hypothetische Gewinne außer Betracht bleiben müssen. Es bedarf nur der Feststellung, ob der Täter den Vorteil tatsächlich gezogen hat. „Hinwegzudenken ist das rechtswidrige Verhalten, nicht jedoch ist ein legales Verhalten, das ja tatsächlich nicht stattgefunden hat, hinzuzudenken“.⁹²

Es stellt sich nun insbesondere die Frage, ob gerade die Informationen, die für die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils erforderlich sind, in der Regel überhaupt verfügbar sind. Führt man sich bspw. den Abgas-Skandal der Volkswagen Aktiengesellschaft vor Augen, so müsste man zum Zwecke der Errechnung des wirtschaftlichen Vorteils herausbekommen können, anhand eventuell welcher rechtswidrig getätigten Geschäfte sie Gewinne in welcher Höhe erzielt hat. Zuzugestehen ist zwar, dass gerade Großunternehmen verpflichtet sind, alle nötigen Vorgänge im Unternehmen zu dokumentieren. So gehört es zu der Aufgabe der Buchführung alle wichtigen Vorgänge und finanziellen Transaktionen des Unternehmens fortlaufend und systematisch zum Zwecke auch ihrer Nachvollziehbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt aufzuzeichnen.⁹³

Durch eine Analyse der Buchführung wäre es insofern möglich, die für die Berechnung des erwirtschafteten Gewinns notwendigen Informationen durchaus

⁹⁰ Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 143; Wegner, § 30 OWiG' (n. 65) 1979, 1983.

⁹¹ Vgl. Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 157 ff.

⁹² Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 144.

⁹³ Modlinger (n. 67) 99.

herauszubekommen. Gleichzeitig ist aber zuzugeben, dass solche Analysen gerade in Großunternehmen eine sehr zeit- und kostenaufwendige und schwierige Prozedur darstellen würden, die überdies die juristische Kompetenz übersteigt und der Expertise von Betriebswirten bedürfte. Aus diesem Grund muss vermutet werden, dass ein solcher Weg in der Regel nicht eingeschlagen wird und vielmehr der Weg in Form der Schätzung des erwirtschafteten Vorteils bevorzugt wird. Dies bestätigte auch der Beschluss des LG München I vom 4.10.2007 gegen die Siemens AG. So verurteilte das Landegericht das Unternehmen - dessen ehemaliger kaufmännischer Leiter sich als Mittäter in 77 Fällen zum Zwecke der Auftragserlangung der Bestechung im geschäftlichen Verkehr strafbar gemacht hatte - zu der gemäß § 30 OWiG in der vor dem 30.06.2013 geltenden Fassung höchstzulässigen Geldbuße von 1.000.000 € und schöpfte ihr gleichzeitig die geschätzten 200.000.000 € an Gewinn ab.⁹⁴

Zwar enthält § 17 IV OWiG keine ausdrückliche Schätzungsbefugnis. Nach überwiegender Meinung steht einer solchen Schätzung im Rahmen des § 17 IV OWiG allerdings nichts entgegen.⁹⁵ Zu beachten ist lediglich, dass eine Schätzung in solchen Fällen verboten ist, in denen Ermittlungsansätze erkennbar sind, die in einer dem Verfahren angemessenen Zeit und unter einem dem Verfahren angemessenen Kostenaufwand durchführbar sind und eine Einzelfallermittlung oder genauere Schätzung von Art und Umfang des Vermögenszuwachses ermöglichen würden.⁹⁶

Obwohl hypothetische Gewinne außer Betracht zu bleiben haben, ist im Ergebnis doch festzuhalten, dass das ganze Gebäude einer Zumessung des wirtschaftlichen Vorteils in sich zusammenfällt und zu einer bloßen Schätzung wird. Die Frage, was gewesen wäre, wenn man nicht zu dem rechtswidrigen Verhalten (bspw. Schmiergeldzahlungen) gegriffen hätte und ob der wirtschaftliche Vorteil auch bei einem rechtmäßigen Verhalten erwirtschaftet

⁹⁴ Beschl. zitiert bei: Claus Scholl, 'Strategisches Management zwischen Recht und Markt: Zur Kontrolle des Managements in Kapitalgesellschaften-Eine rechtsökonomische Analyse' in Uwe Götze und Rainhart Lang (eds), *Strategisches Management zwischen Globalisierung und Regionalisierung* (Gabler Edition Wissenschaft Verlag 2008) 136.

⁹⁵ OLG Hamm, Beschl. vom 12. Februar 2003 - 4 Ss OWi 933/02, (2003) wistra 238; BGH, Beschl. vom 24. April 1991 - KRB 5/90, (1991) wistra 268; BayObLG, Beschl. vom 25. April 1995 - 3 ObOWi 11/95, (1995) wistra 360; Gürtler (n. 69) para 30 Rdnr. 36a; Mitsch (n. 82) para 17 Rdnr. 124.

⁹⁶ Manfred Büttner, *Ermittlung illegaler Vermögensvorteile: Abschöpfung im Strafund Ordnungswidrigkeitenverfahren* (1. Auflage, Richard Boorberg Verlag 2005) 99.

worden wäre, kann schlichtweg nicht beantwortet und auch nicht bewiesen werden. Insofern muss hier festgestellt werden, dass § 30 OWiG kein tragbares Instrument für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages darstellt. Es kann eben zu wenig oder sogar zu viel abgezogen werden, weil konkrete Parameter fehlen.

C. Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße

Die Verhängung der Verbandsgeldbuße und die Sanktionierung des Repräsentanten des Verbandes erfolgen grundsätzlich gemeinsam im „verbundenen Verfahren“ (§§ 30 I, 88 I OWiG, § 444 StPO). Je nachdem, ob es sich bei der Anknüpfungstat um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, liegt die Zuständigkeit entweder bei der Verwaltungsbehörde oder beim Gericht.⁹⁷ Die Verbandsgeldbuße wird dabei zusammen mit der Strafe oder Geldbuße gegen den Täter der Anknüpfungstat in einem einheitlichen Urteil oder Bußgeldbescheid festgesetzt. Getrennte Verfahren gegen den Verband und dessen Repräsentanten sind demgegenüber nicht zulässig.⁹⁸

Eine unternehmensbezogene Geldbuße im „selbständigen Verfahren“ kommt dagegen ausnahmsweise nur unter den Voraussetzungen des § 30 IV 1 OWiG in Betracht, sofern das Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit nicht eingeleitet, wieder eingestellt oder von Strafe abgesehen worden ist.

Da die Verbandsgeldbuße von einem Verfahren gegen den Täter der Anknüpfungstat losgelöst ist, ist ferner auch dessen Individualisierung nicht notwendig. Eine Verhängung der Verbandsgeldbuße ist bereits dann möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die Anknüpfungstat durch eine der in § 30 I OWiG gekennzeichneten Repräsentanten begangen worden ist. § 30 OWiG ermöglicht damit sogar die Verhängung einer „selbständigen“ und „anonymen“ Verbandsgeldbuße.⁹⁹ Damit hat der Gesetzgeber einen Weg geschaffen, dem Problem des Nachweises einer individuellen Verantwortlichkeit zu entgehen.¹⁰⁰

⁹⁷ Carsten Wegner, *Die Systematik der Zumessung unternehmensbezogener Geldbußen* (Peter Lang Verlag 2000) 107.

⁹⁸ Wolfgang Mitsch, *Recht der Ordnungswidrigkeiten* (2. Auflage, Springer Verlag 2005) para 16 Rdnr.16.

⁹⁹ Claudio Kirch-Heim, *Sanktionen gegen Unternehmen, Rechtsinstrumente zur Bekämpfung unternehmensbezogener Straftaten* (Duncker & Humblot Verlag 2007) 22.

¹⁰⁰ Maren Bettina Napp, *Unternehmensstrafbarkeit und Unternehmenskuratel* (Wissenschaftlicher Verlag 2006) 58.

D. Die Wirkung und mögliche Defizite der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG

Der Gesetzgeber hat sich im Laufe der Jahre bemüht, die entsprechenden Lücken des § 30 OWiG nachzubessern und zu ergänzen, so insbesondere mit der Erweiterung des Täterkreises durch die Schaffung des § 30 I Nr. 5 OWiG, welches sicherlich zur Verbesserung des Rechtsschutzes beigetragen hat.

Fraglich ist aber dennoch, ob § 30 OWiG im Ganzen nun eine abschließende und wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeit gegen das Unternehmen darstellt. Zur Klärung dieser Frage bedarf es des Eingehens auf die Wirkung des § 30 OWiG sowie auf mögliche Defizite dieser Norm.

1. Präventivwirkung

Sofern mit der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG klar gemacht werden kann, dass die Begehung von Wirtschaftsstraftaten sich nicht lohnt, ist eine präventive Wirkung gegeben. Durch die Geldbuße wird das Unternehmen mit dem Ziel der internen Steuerung dazu veranlasst, dass es der Verwirklichung von Straftaten durch organisatorische und unternehmenspolitische Maßnahmen entgegenwirkt. Auch auf die potenziellen Täter der Anknüpfungstat hat die Verbandsbuße eine Abschreckungsfunktion, da ihnen eine Rechtfertigung aufgrund der Tatbestandsverwirklichung im Interesse des Unternehmens kaum gelingen wird und sie auch negative berufliche Konsequenzen zu befürchten haben.¹⁰¹

Selbstverständlich liegt es auf der Hand, dass eine durch die 8. GWB-Novelle erfolgende verzehnfachte Anhebung der Geldbuße des § 30 OWiG im Gegensatz zu der Gesetzeslage vor dem Juni 2013 im Allgemeinen eine viel größere Abschreckung für Unternehmen entfalten dürfte. Insofern wäre es verfehlt, dem Gesetzgeber von Juni 2013 diesbezüglich generell ein verdientes Lob zu verwehren. Führt man sich aber vor Augen, dass die Geldbuße trotz der Anhebungen des Bußgeldrahmens heute höchstens 10 Million Euro betragen darf, wird deutlich, dass auch diese Summe zumindest für Großunternehmen unter dem Gesichtspunkt der erwirtschafteten finanziellen Gewinne in den Jahren zuvor im Grunde genommen keine allzu große Abschreckung darstellen kann. Im Zweifel wird auch diese Geldbuße aufgrund der im Laufe der Jahre erhaltenen Gewinne zu verkraften sein.¹⁰²

¹⁰¹ Kirch-Heim (n. 99) 70.

¹⁰² Schwinge (n. 19) 69.

Im Grunde genommen ist die Geldbuße nach § 30 OWiG damit - sofern die wirtschaftlichen Vorteile abgeschöpft werden - im Ganzen lediglich als Gewinnabschöpfungsmittel und nicht etwa als das tatsächliche Sanktionsmittel zu sehen. Je höher der Abschöpfungsbetrag ist, desto geringer wird die Abschreckungswirkung sein. Im Falle von sehr hohen wirtschaftlichen Vorteilen, wird die Geldbuße im Ganzen nur zur Wiederherstellung des „status quo ante“ führen. Aus alledem folgt, dass die Präventivwirkung der Geldbuße mithin nur dann erhöht werden kann, wenn der Bußgeldrahmen der Geldbuße entsprechend „hoch“ bemessen wird.¹⁰³

Für die Vergabe einer angemessen hohen Geldbuße ist bspw. der Vorschlag zu unterbreiten, einen prozentualen Anteil des in einem bestimmten Zeitraum erzielten Jahresumsatzes des Unternehmens als Obergrenze für den Bußgeldrahmen zu wählen. Im Gegensatz zu einer pauschalen Summe als Obergrenze eines Bußgeldes könnte die Geldbuße auf diese Weise auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens angepasst werden. Eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens angepasste Buße hätte folglich eine stärkere Abschreckungswirkung. Sobald die Unternehmen merken, dass sich Wirtschaftsstraftaten nicht lohnen, werden sie diese zu vermeiden suchen. Zu achten ist aber stets auf das notwendige Augenmaß der Bußgeldhöhe, um insbesondere keine für das Unternehmen existenzgefährdende Wirkung zu erzielen.¹⁰⁴ Denn wird das Unternehmen insolvent, so dass es die Geldbuße nicht bezahlen kann, wird eine Verhaltensänderung des Unternehmens in der Regel nicht mehr erreicht werden können.¹⁰⁵ Zweifelhaft erscheint jedoch auch die Präventivwirkung der Individualsanktion. Diese wird insbesondere in jenen Fällen gemildert, in denen das Unternehmen eine zu begleichende Geldstrafe ggr. dem Täter der Anknüpfungstat übernimmt oder ihm für eine ggf. erlittene Freiheitsstrafe sogar Vergünstigungen gewährt, weil der Täter die Zuwiderhandlung im Interesse des Unternehmens verwirklicht hat und diesem dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil gewährt hat.¹⁰⁶ Durch eine am Jahresumsatz orientierte Bußgeldhöhe würde aber auch die Präventivwirkung einer Individualsanktion steigen, die ansonsten in jenen Fällen gemildert wäre.

¹⁰³ Modlinger (n. 67) 292.

¹⁰⁴ Kirch-Heim (n. 99) 92.

¹⁰⁵ Hans-Jürgen Schroth, 'EG-Geldbußen gegen existenzbedrohte Unternehmen' (1984) wistra 164, 166.

¹⁰⁶ Napp (n. 100) 55.

Um § 30 OWiG eine stärkere Präventivwirkung zumessen zu können, könnte man schließlich überlegen, auf die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils das „Brutto-Prinzip“, statt wie zuvor den unstreitigen „Netto-Prinzip-Ansatz“ anzuwenden.

2. Opportunitätsprinzip

Ein mögliches Sanktionsdefizit könnte ferner darin zu erblicken sein, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Aufgrund der „kann“-Formulierung unterliegt das OWiG und damit auch § 30 OWiG dem Opportunitätsprinzip. Die Verfolgungsbehörden sind also, anders als im Strafverfahren, das grundsätzlich dem Legalitätsprinzip nach § 152 II StPO unterliegt, nicht zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder zur Ahndung verpflichtet.¹⁰⁷ Im Gegensatz zu Kriminalstraftaten unterliegt das Ordnungswidrigkeitenrecht dem Opportunitätsprinzip, da Ordnungswidrigkeiten im Vergleich zu Straftaten die Rechtsordnung weniger gefährden und einen geringeren Unrechtsgehalt aufzeigen. Da aber Anknüpfungstat des § 30 OWiG neben einer Ordnungswidrigkeit auch eine unternehmensbezogene Straftat sein kann, wird vorgebracht, dass es widersprüchlich erscheine, das Opportunitätsprinzip auch in diesen Fällen dennoch anzuwenden. Denn schließlich sind die Straftaten im StGB geregelt und das deutsche Strafrecht als sog. Individualstrafrecht unterliegt durchgehend dem Legalitätsprinzip nach §§ 152 II, 170 I StPO.¹⁰⁸ Zu beachten ist allerdings, dass auch das Legalitätsprinzip infolge den Einstellungsmöglichkeiten des Strafverfahrens nach den §§ 153 ff. StPO durchbrochen werden kann und in extrem vielen Fällen auch durchbrochen wird.¹⁰⁹ Die Qualifizierung zu einer Straftat führt nicht unbedingt zu einer Anklage und Verurteilung des Täters. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass zwischen dem Opportunitätsprinzip des OWiG sowie dem Legalitätsprinzip der StPO nur ein geringer Unterschied besteht.¹¹⁰ Dass § 30 OWiG dem Opportunitätsprinzip unterliegt, kann mithin kein Sanktionsdefizit darstellen.

¹⁰⁷ Mitsch (n. 82) para 47 Rdnr. 2.

¹⁰⁸ Kirch-Heim (n. 99) 93 ff.

¹⁰⁹ Hans Heiner Kühne, *Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts* (8. Auflage, C.F. Müller Verlag 2010) Rdnr. 583 m.w. Nachw.

¹¹⁰ Korte, *Juristische Personen* (n. 4) 34 ff.

Allgemein ist aber anzumerken, dass aus rechtsstaatlicher Perspektive das Opportunitätsprinzip ggr. dem Legalitätsprinzip abfällt. Es besteht immer die Gefahr, dass die Wahrheitsfindung und die ihr entsprechende gerechte Sanktion zu Gunsten eines ausgehandelten Freikaufens missbraucht werden. Das kann in Wirtschaftssachen durchaus auch zu Lasten der Betriebsangehörigen gehen.

3. Anonyme Verbandsgeldbuße

Durch die Streichung des Begriffes „Nebenfolge“ wurde das selbständige Verfahren gegen juristische Personen zwar eingeführt, welches insbesondere dann in Betracht zu ziehen ist, wenn der Täter der Anknüpfungstat nicht ermittelt werden kann. Es ist dann die Rede von einer „selbständigen“ und „anonymen“ Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen, die der Gesetzgeber in § 30 IV OWiG für zulässig erklärt hat. Zu begrüßen ist dies insofern, als ein solcher Weg durchaus zur Erleichterung der Beweisführung¹¹¹ sowie zur Entlastung der Ermittlungsbehörden führen kann. Denn vor allem bei einem schwierigen Tatnachweis hinsichtlich der Tat des Individualtäters steht eine Einstellung aus Opportunitätsgründen der Ahndung des Unternehmens nicht entgegen.¹¹² Aber gerade hier stellt sich das zentrale Problem einer „anonymen“ Verbandsgeldbuße.

Damit ein Verfahren nach § 153a StPO eingestellt werden kann, muss zwar eine der in § 153a I Nr. 1 bis 4 StPO bezeichneten Auflagen oder Weisungen geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen. In Bezug auf die Schwere der Schuld reicht es aber aus, dass lediglich ein hinreichender Tatverdacht vorhanden ist, wobei sich dieser auf den gesamten einzustellenden Tatkomplex in den nach § 153a StPO erforderlichen Verdachtsstufe beziehen muss.¹¹³ Zur Anwendung des § 30 IV OWiG bedarf es jedoch des Nachweises einer rechtswidrig und schuldhaft verwirklichten Anknüpfungstat durch den potentiellen Täter. Kann der Täter der Anknüpfungstat nicht ermittelt werden, ist folgerichtig die Erbringung des Nachweises des subjektiven Tatbestandes der Tat nicht möglich. Auch wenn ein konkreter Täter nicht ermittelt werden muss,

¹¹¹ Schönemann (n. 42)164.

¹¹² Modlinger (n. 67) 289.

¹¹³ Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt, *Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen* (58. Auflage, C.H. Beck Verlag 2015) para 153a Rdnr. 7.

ist für die Festsetzung einer unternehmensbezogenen Geldbuße unabdingbare Voraussetzung, eine schuldhaft Anknüpfungstat aller potentiellen Täter nachzuweisen.¹¹⁴ Insofern kann eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO die Festsetzung einer unternehmensbezogenen Geldbuße nicht rechtfertigen.¹¹⁵ Die anonyme Verbandsgeldbuße verliert praktisch an Bedeutung und wirft die gleichen Schwierigkeiten in Hinblick auf die Zurechnung und Beweisbarkeit der Tat auf, die sich auch im Rahmen der Bekämpfung der Unternehmenskriminalität stellen.¹¹⁶

4. Einordnung der Verbandsgeldbuße ins Ordnungswidrigkeitenrecht

Wie bereits festgestellt, kennt das deutsche Recht eine Sanktionierung von juristischen Personen im strafrechtlichen Sinne nicht, da juristische Personen vor allem aufgrund ihrer Handlungs- und Schuldunfähigkeit vom Strafrecht freigestellt sind.¹¹⁷ Durch die Einordnung der Verbandsgeldbuße ins Ordnungswidrigkeitenrecht hat der Gesetzgeber aber keine dogmatischen Probleme gelöst. Denn schließlich unterliegt das Schuldprinzip dem gesamten Sanktionenrecht und damit auch dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Insofern setzt auch das Ordnungswidrigkeitenrecht genauso wie das Strafrecht Handlungs- und Schuldfähigkeit voraus.¹¹⁸

Die Einordnung der Verbandsgeldbuße ins Ordnungswidrigkeitenrecht kann zudem auch deshalb nicht richtig sein, weil Zweck des Ordnungswidrigkeitenrechts die Ahndung von Verstößen ist, welche lediglich ein sog. Verwaltungsunrecht darstellen. Für den Bereich der Unternehmen werden allerdings auch Fälle mit teilweise erheblicher Schuld erfasst.¹¹⁹ Die Einordnung der Verbandsgeldbuße ins Ordnungswidrigkeitenrecht stellt damit einen Widerspruch in sich dar und wird zu Recht als „Etikettenschwindel“ angesehen.¹²⁰

¹¹⁴ Napp (n. 100) 64; Schünemann (n. 42) 165.

¹¹⁵ Wegner, '§ 30 OWiG' (n. 65) 1979, 1981.

¹¹⁶ Schünemann (n. 42) 165.

¹¹⁷ Többens (n. 60) 1, 6.

¹¹⁸ Schwinge (n. 19) 107; Napp (n. 100) 114; § 1 OWiG umschreibt zwar den Begriff der Ordnungswidrigkeit unter anderem als eine „vorwerfbare“ und nicht etwa als eine schuldhaft Handlung. Allerdings ist anzumerken, dass der Begriff „vorwerfbar“ sachlich den gleichen Inhalt wie der im Strafrecht geläufige Begriff „schuldhaft“ hat: Gürtler (n. 69) vor para 1 Rdnr. 30.

¹¹⁹ Napp (n. 100) 277.

¹²⁰ Jescheck und Weigend (n. 3) 228 ff.; Rogall (n. 48) para 30 Rdnr. 13; Schwinge (n. 19) 107 ff.

E. Effektivität der Verbandsgeldbuße in Bezug auf die Bekämpfung unternehmensbezogener Straftaten

Was die Effektivität der Verbandsgeldbuße in Bezug auf die Bekämpfung der unternehmensbezogenen Straftaten, insbesondere Korruptionsdelikten anbelangt, so könnte man zunächst meinen, dass § 30 OWiG nicht allzu oft zur Anwendung zu kommen scheint. Das belegt zumindest die durch Kirch-Heim durchgeführte statistische Erhebung über die praktische Anwendung des § 30 OWiG bei der Bekämpfung von unternehmensbezogenen Straftaten.¹²¹ Insofern wäre zwar die Vertretung der Auffassung berechtigt, dass der geringe Bekanntheitsgrad dieser Norm dafür spreche, dass § 30 OWiG in der bestehenden Form kein wirksames Mittel für die Bekämpfung von unternehmensbezogenen Straftaten zu sein scheint. Denn im umgekehrten Fall sei diese Norm bei den Verfolgungsbehörden schließlich weitaus populärer.¹²² Die Stützung der Ineffektivität des § 30 OWiG auf das Argument der mangelnden Bekanntheit dieser Norm dürfte jedoch heute nicht mehr ganz zutreffen. Denn spätestens seit dem „Siemens-Verfahren“, in dem eine Verbandsgeldbuße in Höhe von 395 Mio. Euro verhängt wurde, ist die Vorschrift Gegenstand umfangreicher Diskussionen geworden und wird m.E. in der Praxis sehr häufig herangezogen.

Die Ineffektivität der Verbandsgeldbuße tritt jedoch auf der anderen Seite durch die aufgezeigte unzureichende Präventivwirkung dieser Norm besonders hervor. Das Problem ist darin zu sehen, dass Geldbußen auf interne Steuerungseffekte beschränkt sind. Eine auf interne Steuerungseffekte beschränkte Sanktion kann aber, wie bereits aufgezeigt, nur dann entsprechende Präventivwirkung zeigen, wenn die Geldbuße ausreichend hoch bemessen ist.

F. Ergebnis

Die Wirkung und die aufgegriffenen Defizite der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG lassen deutlich werden, dass es dem deutschen Gesetzgeber trotz vieler Nachbesserungen nicht gelungen ist, mit dieser Norm eine abschließende und

¹²¹ Kirch-Heim (n. 99) 68 ff.: 74 von insgesamt 114 Staatsanwaltschaften waren damit einverstanden eine Auskunft zu erteilen; im Rahmen der durchgeführten Befragung kam heraus, dass über zwei Drittel der befragten Staatsanwaltschaften § 30 OWiG in keiner Weise anwenden, wobei das übrige Drittel die Geldbuße pro Jahr etwa mehr als drei Mal anwenden: Diese Studie ist insoweit die einzige Quelle für diese Informationen, als die offiziellen Justizstatistiken den § 30 OWiG nicht im Detail auszählen.

¹²² Modlinger (n. 67) 291.

wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeit gegen das Unternehmen zu erschaffen. Trotz aller Bemühungen durch den Gesetzgeber ist § 30 OWiG durch eine unzureichende Präventivwirkung gekennzeichnet. Für die Bekämpfung von unternehmensbezogenen Straftaten stellt diese Norm ein ineffektives Mittel dar. Die „anonyme“ Verbandsgeldbuße dürfte für die Praxis eigentlich keine große Bedeutung haben und müsste im Grunde genommen als unzulässig erklärt werden.

Vor allem aber ist die Einordnung des Unternehmensstrafrechts ins Ordnungswidrigkeitenrecht schlichtweg dogmatisch verfehlt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionsmöglichkeit des § 30 OWiG ihr Ziel einer ausreichenden Ahndung von aus dem Unternehmen heraus begangenen Delikten nicht erreicht. Wie weiter oben schon herausgestellt worden ist, stellt § 30 OWiG zudem auch für die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils kein taugliches Werkzeug dar.

VI. QUASI SANKTIONEN IM ANSCHLUSS AN § 30 OWIG VOR DEM 01.07.2017

Neben der Festsetzung einer Geldbuße gegen das Unternehmen kannte der deutsche Gesetzgeber, im StGB sowie im OWiG die Möglichkeit der Verfallsanordnung sowie die der Einziehung des durch die Tat Erlangten.

An dieser Stelle ist zuvörderst herauszustellen, dass der Verfall sowie die Einziehung keine Kriminalstrafen darstellen, sondern lediglich als Maßnahmen bezeichnet werden (vgl. §11 I Nr. 8 StGB). Sie richten sich grundsätzlich gegen das Eigentum des Täters.¹²³ Das OWiG bestimmte die Rechtsnatur des Verfalls sowie die der Einziehung im Gegensatz zum § 11 I Nr. 8 StGB zwar nicht explizit. Anzumerken ist aber, dass auch der Verfall sowie die Einziehung nach dem OWiG in Anlehnung an das StGB als Nebenfolge mit Maßnahmecharakter angesehen wurden.¹²⁴ Fraglich ist, ob diese Maßnahmen eine fehlende kriminalrechtliche Sanktionierung kompensieren konnten.

¹²³ Laue (n. 40) 339, 341; Vgl. auch Grigory Bekritsky, 'Die Einziehung von Gesellschaftserträgen für die Tat' (2022) NStZ 207, 209 sowie OLG München (5. Strafsenat), *Urteil* vom 19.07.2018 - 5 OLG 15 Ss 539/17, Rdnr. 15, BeckRS 2018, 15980. Der Begriff des Verfalls bezeichnete bis zur Reform des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung durch das Gesetz vom 13.4.2017 (BGBl. 2017 I 872) die heute als Einziehung von Taterträgen bezeichnete Maßnahme. Siehe Raik Werner in Klaus Weber (ed), *Rechtswörterbuch* (31. Edition, C.H. Beck Verlag 2023).

¹²⁴ Steffi Kindler, *Das Unternehmen als haftender Täter* (Nomos Verlag 2008) 177; Wolfgang Mitsch, para 29a Rdnr. 5 in Lothar Senge (ed), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (3. Auflage, C.H. Beck Verlag 2006).

A. Der Verfall nach §§ 73 ff. StGB, 29a OWiG a.F.

Während die strafrechtlichen Verfallsregelungen nach den §§ 73 ff. StGB mit dem 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG) ins Strafgesetzbuch eingeführt worden sind, ist die ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfallsregelung nach § 29a OWiG 1986 durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (WiKG) ins OWiG eingeführt worden.¹²⁵ Der Zweck des Verfalls lag darin, dass deliktisch Erlangte dem illegitimen Empfänger wieder abzunehmen.¹²⁶ Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass die Präventivwirkung des Strafrechts sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts verstärkt wird und sich das Unrecht nicht lohnt.¹²⁷ Aus den §§ 73 III StGB, 29a II OWiG a.F. ging hervor, dass sowohl nach der strafrechtlichen als auch nach der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfallsregelung die Anordnung des Verfalls nicht nur gegen die Tatbeteiligten der Zuwiderhandlung, sondern auch gegen einen „anderen“ möglich war. Die §§ 73 III StGB, 29a II OWiG a.F. erlaubten ggr. dem Regelfall der §§ 73 I StGB, 29a I OWiG a.F. ausnahmsweise den Zugriff gegen einen tatunbeteiligten Dritten. Der strafrechtliche bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfall musste bzw. konnte entsprechend der §§ 73 I i.V.m. III StGB bzw. 29a I i.V.m. II StGB a.F. dabei angeordnet werden, wenn der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Straftat oder der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt hat und dieser dadurch etwas erlangt hat.

Die Verfallsregelungen knüpften im Vergleich zu der Verbandsgeldbuße an weniger Voraussetzungen an, indem sie für ihre Anwendungen eine lediglich rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung als Anknüpfungstat ausreichen ließen. Eine schuldhaft bzw. vorwerfbar verwirklichte Tat war also nicht erforderlich. „Anderer“ im Sinne dieser Vorschriften konnte jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein.¹²⁸ Als Verfallsadressaten konnten aus diesem Grund auch überpersonale Einheiten wie Unternehmen, in Betracht gezogen werden. Die Verfallsregelung enthielt keine Einschränkung, so dass jegliche Unternehmensformen durch diese Norm erfasst waren.¹²⁹ Die Voraussetzung des Handelns für einen anderen erforderte weder ein Organschaftsverhältnis noch ein

¹²⁵ Mitsch (n. 124) para 29a Rdnr. 2.

¹²⁶ Thomas Fischer, *Kommentar zum Strafgesetzbuch* (58. Auflage, C.H. Beck Verlag 2011) para 73 Rdnr. 2; Mitsch (n. 124) para 29a Rdnr. 1; Mitsch (n. 98) para 17 Rdnr. 1.

¹²⁷ Mitsch (n. 124) para 29a Rdnr. 1.

¹²⁸ Fischer (n. 126) para 73 Rdnr. 29; Mitsch (n. 124) para 29a Rdnr. 35.

¹²⁹ Kindler (n. 124) 159; Wegner, *Geldbußen* (n. 97) 49.

echtes Vertretungsverhältnis zwischen Täter und Empfänger.¹³⁰ Aus diesem Grund konnte grundsätzlich jeder Mitarbeiter die Anordnung des Verfalls auslösen.¹³¹ Trotz dieses im Vergleich zu § 30 V OWiG erweiterten personellen Anwendungsbereiches war jedoch zu beachten, dass die Verfallsvorschriften ggr. der Verbandsgeldbuße subsidiär waren. Schließlich verfolgte die Verbandsgeldbuße neben der Gewinnabschöpfung weitere Zwecke, so dass sie ggr. der strafrechtlichen sowie ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfallsanordnung die umfassendere und daher die vorrangig anzuwendende Vorschrift darstellte.¹³² Nach §§ 30 III, 17 IV OWiG wurde das Erlangte aus der rechtswidrigen Tat bereits durch die Geldbuße abgeschöpft. Mit Hilfe der Regelung des § 30 V OWiG sollte damit der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Unternehmens wegen derselben Tat vorgebeugt werden.¹³³ Zu beachten war, dass für die Verfallshöhe das Bruttoprinzip galt.¹³⁴ Der Verfall umfasste demnach die Gesamtheit des aus der Tat Erlangten, d.h. alles, was dem Verband an Vermögenswerten zugeflossen war und zwar ohne Abzug etwaiger eigener Aufwendungen.¹³⁵ Zudem war überdies wichtig, dass mittelbar durch den Einsatz des Erlangten erzielte Gewinne nicht vom Verfall erfasst waren.¹³⁶ Nach § 73b StGB bzw. § 29a III OWiG a.F. konnte der Umfang des Erlangten sowie dessen Höhe geschätzt werden, wenn das gebotene Bemühen um Aufklärung zwar eine

¹³⁰ Albin Eser, para 73 Rdnr. 36 in Schönke Adolf und Schröder Horst (eds), *Strafgesetzbuch Kommentar* (28. Auflage C.H. Beck Verlag 2010); Mitsch (n. 124) para 29a Rdnr. 36.

¹³¹ Hartan (n. 17) 92.

¹³² Kirch-Heim (n. 99) 26; Modlinger (n. 67) 285.

¹³³ Kindler (n. 124) 160.

¹³⁴ Lackner und Kühl (n. 36) para 73 Rdnr. 4 a; Eser (n. 130) para 73 Rdnr. 17; Fischer (n. 126) para 73 Rdnr. 7; Rosenkötter (n. 70) 170; Bohnert (n. 72) 52; Mitsch (n. 98) para 17 Rdnr. 4; Büttner (n. 96) 17.

¹³⁵ Eser (n. 130) para 73 Rdnr. 17; Büttner (n. 96) 17; Hinweis: Wird dem Täter mehr als die Netto-Bereicherung abgeschöpft und daher dem Betroffenen mehr als nur der unrechtmäßig erlangte Vermögenszuwachs entzogen, so wird zum Teil vertreten, dass dann der Bereich einer bloßen Ausgleichsmaßnahme verlassen und dem Täter ein gegen ihn selbst gerichtetes Strafübel auferlegt werde. Der Verfall sei dann weiterhin zwar keine Strafe, sondern der Form nach schon eine Maßnahme i.S.d. § 11 I Nr. 8 StGB, die aber im Inhalt Strafcharakter habe: vgl etwa Gerd Eidam, *Straftäter Unternehmen* (C.H. Beck Verlag 1997) 84 f.; Eser (n. 130) vor para 73 Rdnr. 19. Dies stelle allerdings wiederum einen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz dar, da Strafen eben schuldhaft verwirklicht worden sein müssten, die §§ 73 StGB, 29a OWiG demgegenüber lediglich eine rechtswidrige Straftat bzw. eine mit Geldbuße bedrohte Handlung verlangten. Daher könne es nur richtig sein, im Rahmen der Verfallsvorschriften lediglich nach dem Nettoprinzip abzuschöpfen: vgl. etwa Mitsch (n. 124) para 29a Rdnr. 45; Eser (n. 130) para 73 Rdnr. 17a.

¹³⁶ Große Vorholt (n. 81) 65; Rosenkötter (n. 70) 170; Napp (n. 100) 74.

hinreichende Grundlage für die Schätzung, aber kein eindeutiges Ergebnis erbracht hatte.¹³⁷ Da durch die Anwendung des Bruttoprinzips im Rahmen der Verfallsvorschriften im Vergleich zu der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen der Verbandsgeldbuße des § 30 OWiG nach dem Nettoprinzip mehr als der aus der Zuwiderhandlung stammende Vorteil, abgeschöpft wurde,¹³⁸ war den Verfallsvorschriften im Gegensatz zur Abschöpfungsfunktion der Verbandsgeldbuße in dieser Hinsicht zwar eine stärkere Präventivwirkung zuzusprechen. Die Präventivwirkung der Verfallsvorschriften wurde aber insofern gemildert, als dass die für verfallen erklärten Vermögenswerte steuerlich abzugsfähig waren. Schließlich hatte das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG für die Verfallsvorschriften keine Geltung, weil den Verfallsvorschriften eben kein Strafcharakter beigemessen wurde. Zuzugeben war demgegenüber zwar, dass die Verfallsvorschriften als Maßnahme eigener Art verschuldensunabhängig waren,¹³⁹ so dass die Einordnung der Verfallsvorschrift ins Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht keinen Verstoß gegen das Schuldprinzip darstellten. Aufgrund der Subsidiarität der Verfallsvorschriften ggr. der Verbandsgeldbuße (vgl. § 30 V OWiG) war jedoch im Allgemeinen festzustellen, dass die Effektivität der Verfallsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung unternehmensbezogener Delikte von untergeordneter Bedeutung war.¹⁴⁰ Auch durch den Ausschluss des Verfalls nach § 73 I 2 StGB a.F., wonach Ansprüche Dritter vorgingen, hatte diese Maßnahme keine wirkliche Wirksamkeit für die Bekämpfung von Unternehmensdelikten. Problematisch war ferner, dass gerade die mittelbar durch den Einsatz des Erlangten erzielten Gewinne beim Unternehmen verbleiben konnten, da diese durch die Verfallsregelungen eben nicht erfasst waren.

Im Ergebnis war festzustellen, dass die strafrechtliche sowie ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfallsvorschrift den Mangel einer kriminalrechtlichen Sanktionierung nicht zu kompensieren vermochte. Die Schlussfolgerung war, dass die abschöpfenden Maßnahmen des Verfalls für die Bekämpfung von unternehmensbezogenen Straftaten lediglich im Zusammenspiel mit einer Bestrafung als deren Ergänzung sinnvoll erschienen.

¹³⁷ Kindler (n. 124) 167; Jescheck und Weigend (n. 3) 791.

¹³⁸ Modlinger (n. 67) 227.

¹³⁹ Vgl. Napp (n. 100) 69; Während der Täter nach § 29a StGB a.F. den Tatbestand einer Bußgeldnorm lediglich rechtswidrig und nicht auch noch vorwerfbar verwirklicht haben musste (§ 1 II OWiG), erforderte § 73 StGB a. F. lediglich eine rechtswidrige und nicht auch noch eine schuldhaft verwirklichte Tat.

¹⁴⁰ Vgl. Modlinger (n. 67) 228 f.

Kam es also zur Anwendung der Verfallsvorschriften, so konnte eine Verfallsanordnung ohne zusätzliche Bestrafung keine tatsächlich spürbare Sanktionierung für das Unternehmen bedeuten.¹⁴¹ Schließlich bestand das Risiko der Tat nach den Verfallsregelungen lediglich darin, dass durch ihre Begehung Erlangte wieder zu verlieren.¹⁴² Zuletzt ist anzumerken, dass auch die Verfallsregelungen keine genauen Definitionsmöglichkeiten des Abschöpfungsbetrages aufwiesen.

B. Die Einziehung gemäß §§ 74 ff., 75 StGB a.F. bzw. 22 ff. OWiG a.F.

Die §§ 74 ff. StGB a.F. bzw. die §§ 22 ff. OWiG a.F. eröffneten die Möglichkeit der Einziehung von Gegenständen.¹⁴³ Gegenstände, die bspw. durch die vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, konnten eingezogen werden (vgl. 74 StGB a.F.). Neben Tatmittel konnte man dementsprechend auch Tatprodukte einziehen.

Gegenstände konnten dem Eigentümer jedoch nur entzogen werden, wenn er selbst Tatbeteiligter an der einziehungsbegründenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit war (vgl. § 74 II Nr. 1 StGB a.F. bzw. § 22 II Nr. 1 OWiG a.F.) oder als tatunbeteiligter Dritter zumindest vorwerfbar in diese involviert war (vgl. § 74a StGB a.F. bzw. § 23 OWiG). Denkbar war eine Einziehung von Gegenständen ferner auch dann, wenn sie für die Allgemeinheit eine Gefährlichkeit begründen oder die Gefahr bestand, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten bzw. der Begehung von mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlungen dienen würde (vgl. § 74 II Nr. 2 StGB a.F. bzw. § 22 II Nr. 2 OWiG a.F.). Zu beachten war, dass § 75 StGB a.F. bzw. § 29 OWiG a.F. die Täterschaft des Verbandes derart fingierte, dass sie ihm die einziehungsbegründende Straftat oder Ordnungswidrigkeit der ihn vertretenen natürlichen Personen (einer aus dem § 30 I OWiG entsprechenden Personenkreis) als eigene zurechnete, und das Eigentum des Verbandes auf diese Weise wie das eines Täters der Einziehung unterlag.¹⁴⁴ Während die einziehungsbegründende Tat nach § 74 II Nr. 2 StGB a.F. bzw. § 22 II Nr. 2 OWiG

¹⁴¹ Modlinger (n. 67) 227 ff.

¹⁴² Hirsch (n. 3) 285, 306.

¹⁴³ Gegenstände sind nicht nur Sachen, sondern auch Rechte: Fischer (n. 126) para 74 Rdnr. 3, Lackner und Kühl (n. 36) para 74 Rdnr. 4; Mitsch (n. 124) para 22 Rdnr. 9.

¹⁴⁴ Kindler (n. 124) 185.

a.F. nicht schuldhaft bzw. nicht vorwerfbar begangen worden sein musste (vgl. §§ 74 III StGB, 22 III OWiG a.F.), erforderten die §§ 74 II Nr. 1, 75 StGB a.F. bzw. §§ 22 II Nr. 1, 29 OWiG a.F., dass die einziehungs begründende Tat des Verbandes als fingierter Täter oder nach §§ 74a, 75 StGB a.F. bzw. §§ 23, 29 OWiG a.F. als tatunbeteiligter Dritter an das schuldhafte bzw. vorwerfbare Verhalten einer Leitungsperson anknüpfte. Damit waren die §§ 74 II Nr.2 StGB, 22 II Nr.2 OWiG a.F. zu Lasten des Verbandes unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Dies hing damit zusammen, dass die §§ 74 II Nr. 2 StGB, 22 II Nr. 2 OWiG a.F. als sog. Sicherungseinziehung im Gegensatz zu den §§ 74 II Nr. 1, 75 StGB, 22 II Nr. 1, 29 OWiG a.F. sowie §§ 74a, 75 StGB, 23, 29 OWiG a.F. keinen Straf- oder Ahndungscharakter besaßen.¹⁴⁵

Da § 30 V OWiG lediglich auf die Verfalls- nicht jedoch auf die Einziehungsregelungen verwies, waren die Einziehungsnormen ggr. der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG nicht subsidiär und konnten vielmehr daneben angewendet werden. Insofern war den Einziehungsregelungen eine nicht gering zu schätzende Bedeutung beizumessen.

Da jedoch im Rahmen der unternehmensbezogenen Straftaten üblicherweise keine speziellen Tatwerkzeuge existieren, durfte die Einziehung in diesem Bereich jedoch von wohl geringer Bedeutung gewesen sein. Zudem war der Anwendungsbereich der Einziehungsregelungen begrenzt, da sie sich lediglich auf bestimmte in die Tat verwickelte Gegenstände bezogen.¹⁴⁶ Demgemäß vermochten auch die Einziehungsregelungen eine fehlende kriminalrechtliche Sanktionierung nicht zu kompensieren.

VII. QUASI SANKTIONEN IM ANSCHLUSS AN § 30 OWiG NACH DEM 01.07.2017

Mit der Einführung des am 1.7.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neugestaltung des Rechts der Vermögensabschöpfung“ wurde die Terminologie im Vermögensabschöpfungsrecht angepasst. Wie oben bereits aufgezeigt, wurde nach alter Rechtslage zwischen „Einziehung“ und „Verfall“ unterschieden. Verfall war die Abschöpfung dessen, was ein Straftäter aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hatte. Einziehung hingegen bezog sich auf Tatwerkzeuge und die durch die Tat hervorgebrachten Gegenstände. Mit der Reform gab der Gesetzgeber die Unterscheidung auf und schaffte das

¹⁴⁵ Kindler (n. 124) 192; vgl. auch Jescheck und Weigend (n. 3) 799.

¹⁴⁶ Kirch-Heim (n. 99) 97 m.w. Nachw.

einheitliche Rechtsinstitut der „Einziehung“. Die Grundnorm der neuen Einziehungsvorschrift bildet nun § 73 I StGB bzw. § 29a I OWiG n.F., wonach die Gerichte eine Einziehung bei einem Tatbeteiligten anordnen, der etwas durch oder für eine rechtswidrige Tat bzw. durch oder für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung etwas erlangt hat.¹⁴⁷ Bei der Voraussetzung „etwas erlangt“ handelt es sich in der Praxis um jeden wirtschaftlich messbaren Vorteil, z.B. Geldbeträge oder auch verbesserte Marktpositionen.¹⁴⁸

Gegenstand der Einziehung kann nach aktueller Rechtslage die Einziehung von Taterträgen und die von Tatprodukten, Tatmitteln oder Tatobjekten sein (vgl. §§ 73 ff.; 74 StGB bzw. § 29a OWiG n.F.).

A. Einziehung von Taterträgen

Kommt es nicht zur Festsetzung der Geldbuße, so kann wegen derselben Tat nach neuem Recht Taterträge nach §§ 73, 73c StGB, 29a OWiG eingezogen werden (vgl. § 30 V OWiG n.F.), sofern die Voraussetzungen der §§ 73b I S. 1 Nr. 1 StGB, 29a II S. 1 Nr. 1 OWiG n.F. vorliegen.

Voraussetzung für die Einziehung von Taterträgen bei Verbänden/Unternehmen ist, dass der Beteiligte an einer rechtswidrigen Tat mitgewirkt hat oder der Täter eine mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen begangen und dadurch etwas erlangt hat. Begrenzt ist die Einziehung sowohl im Ordnungswidrigkeitenrecht wie auch im Strafrecht auf die Geldhöhe des Wertes des Erlangten. Schuldhaftes oder vorwerfbares Handeln des Täters ist dabei nicht erforderlich. Jedoch muss die Handlung oder Unterlassung „für einen anderen“ vorgenommen worden sein. Dabei genügt die Absicht des Täters den Interessen des anderen zu dienen. Als „Anderer“ kommen jegliche Unternehmensformen in Betracht. Die Einschränkung aus § 30 gelten hier nicht. Auch gibt es keine weitere gesetzliche Einschränkung des Täterkreises. Jeder Mitarbeiter des Unternehmens kann daher die Anordnung der Einziehung

¹⁴⁷ Vgl. Martin Heger, Einziehung, Vorbemerkung Rdnr. 3 in Martin Heger (ed), *Strafgesetzbuch Kommentar* (30. Auflage, C.H. Beck Verlag 2023); Frank Saliger, Vorbemerkungen zu §§ 73-76b, in Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen (eds), *Strafgesetzbuch* (6. Auflage, Nomos Verlag 2023).

¹⁴⁸ Vgl. Jürgen Graf (ed), *Beck OK OWiG* (39. Edition, Stand: 01.07.2023) para 29a Rdnr. 36 ff. sowie Christiane Hölscher und Alexander Retemeyer, para 73 Rdnr. 4 in Dieter Dölling, Gunnar Duttge und Stefan König (eds), *NomosKommentar, StGB/StPO/Nebengesetze, Gesamtes Strafrecht, Handkommentar* (5. Auflage, Nomos Verlag 2022)

auslösen.¹⁴⁹ Gegenstand der Einziehung sind alle bezifferbaren wirtschaftlichen Werte, d.h. wirtschaftlichen Vorteile im Sinne des § 17 IV OWiG. Der wirtschaftliche Vorteil wird nach dem Bruttoprinzip berechnet.¹⁵⁰ Von diesem wirtschaftlichen Vorteil sind nach aktueller Rechtslage in einem weiteren Schritt die nicht rechtswidrig aufgewandten Werte des Täters oder Teilnehmers abzuziehen (vgl. §§ 73d I S. 1, 2 StGB, 29a Abs. 3 OWiG).¹⁵¹

Neu ist auch die Regelung des 76a StGB über die selbstständige Einziehung. Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ermöglicht die Vorschrift, genannt auch als „objektives Verfahren“, die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens.¹⁵²

B. Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln oder Tatobjekten

Hat jemand nach § 74e StGB (aktuelle Rechtslage) als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs (Nr. 1), als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes (Nr. 2), als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (Nr. 3), als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung nach Nummer 2 oder 3 (Nr. 4) oder als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung nach Nummer 2 oder 3 verantwortlich ist, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört (Nr. 5), eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes ermöglichen, so ist seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zuzurechnen.

Nach 74e StGB (aktuelle Rechtslage) können somit Gegenstände des Unternehmens eingezogen werden, soweit es etwa durch eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit von Vertreter einer juristischen Person eingebracht, als

¹⁴⁹ Vgl. Marcus Köhler, 'Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung - Teil 1/2-Überblick und Normverständnis für die Rechtspraxis -' (2017) NStZ 497, 498 ff.

¹⁵⁰ Köhler (n. 149) 497, 502 f.

¹⁵¹ Vgl. Köhler (n. 149) 497, 505.

¹⁵² Michael Heuchemer, para 76a Rdnr. 1 in Bernd von Heintschel-Heinegg (ed), *Beck OK StGB* (58. Edition, Stand: 01.08.2023, C.H. Beck Verlag 2023)

Tatmittel benutzt oder vorgesehen war. Dies entspricht der Regelung des § 30 OWiG. Hier gilt also weiter, dass nur Handlungen der berechtigten Organe oder Vertreter der juristischen Person zuzurechnen sind.¹⁵³ Es gelten so dann die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 OWiG bzw. die sonstigen einschlägigen Vorschriften nach z.B. §§ 74a StGB, 23 OWiG.

Die Quasi Sanktionen im Anschluss an § 30 OWiG vor sowie nach dem 01.07.2017 lassen folgende Ergebnisse erzielen:

Wie oben herausgestellt, stellen die Verfalls- sowie Einziehungsvorschriften vor dem 01.07.2017 keine hinreichende Sanktionierung für die Unternehmen dar. Fraglich ist, ob sich nach dem 01.07.2017 eine positive Wendung ergeben hat. Gegenüber der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen der Verbandsgeldbuße des § 30 OWiG, die nach wie vor nach dem Nettoprinzip berechnet wird, ist der Vorschrift der Einziehung des Tatertrages (nach alter Rechtslage den Verfallsvorschriften) auch nach aktueller Rechtslage im Gegensatz zur Abschöpfungsfunktion der Verbandsgeldbuße insoweit zwar eine stärkere Präventivwirkung beizumessen. Allerdings wird auch nach heutigem Recht die präventive Wirkung der Vorschrift über die Einziehung des Tatertrages dadurch abgeschwächt, dass die eingezogenen Vermögenswerte steuerlich nach wie vor abzugsfähig sind. Denn das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG findet auch auf die Vorschrift über die Einziehung des Tatertrages Anwendung, da diesem eben kein Strafcharakter beigemessen wird.

Weiterhin ist nach aktueller Rechtslage die Einziehung von Taterträgen im Gegensatz zu Verhängung der Verbandsgeldbuße nach wie vor subsidiär (vgl. § 30 OWiG n.F.). Insofern könnte man meinen, dass sie wie auch die Verfallsvorschriften nach alter Rechtslage eine untergeordnete Rolle für die Sanktionierung von Unternehmen darstellen könnten.

Gleichzeitig ist aber zuzugeben, dass die Einziehung in den §§ 73 ff. StGB n.F. heute viel effektiver als früher ist. Die höhere Effektivität rührt daher, dass die alte Sperr-Klausel nach dem alten § 73 I 2 StGB nach aktueller Rechtslage nicht mehr besteht, nach der grds. Ansprüche Dritter vorgingen. Nach aktueller Rechtslage darf der Staat somit einziehen, ohne die Ansprüche Dritter zu berücksichtigen. Das heutige Einziehungsrecht ist insofern viel effektiver als das alte Verfallsrecht.

¹⁵³ Vgl. Karsten Altenhain und Lennart Fleckstein, para 74e Rdnr. 1 ff. in Holger Matt und Joachim Renzikowski (eds), *Strafgesetzbuch Kommentar* (2. Auflage, Verlag Franz Vahlen 2020).

Neu geregelt ist schließlich die Einziehung der Tatobjekte. § 74 StGB n.F. unterscheidet zw. Tatertrag (nach alter Rechtslage dem Verfall), Tatmittel (nach alter Rechtslage der allgemeinen Einziehung) und Tatobjekten. Bspw. sind illegale Betäubungsmittel weder Tatertrag noch Tatmittel, sondern Tatobjekt. Auch insofern ist festzustellen, dass nach aktueller Rechtslage viel mehr eingezogen werden kann als nach den früheren Vorschriften über den Verfall- und die Einziehung.

Ausgeweitet wurde zudem auch die objektive Einziehung, also die Möglichkeit illegale Vermögenwerte einzuziehen, unabhängig von einem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person (vgl. 76a StGB).

Seit der Änderung am 01.07.2013 kann man insofern sagen, dass in Deutschland viel mehr an Vermögenswerten eingezogen werden kann. Die Änderungen werden dementsprechend in der Praxis eine enorme Auswirkung haben.

Als positiv zu kennzeichnen ist schließlich auch die Regelung des § 73 d StGB, welche durch den Gesetzgeber am 01.07.2017 ins StGB eingefügt wurde. Bei der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen der Vorschrift der Einziehung des Tatertrages gilt zwar weiterhin das Bruttoprinzip. Wie aus der Regelung des § 73 d StGB herauszulesen ist, wollte der Gesetzgeber aber, dass Aufwendungen, die sozusagen nicht im Zusammenhang mit der Tat als solcher stehen, vom wirtschaftlichen Vorteil abgezogen werden dürfen.

Den Hintergrund hierzu bildete die Meinungsverschiedenheit zwischen zwei BGH-Strafsenaten zum alten Recht.¹⁵⁴ Während der 1. Strafsenat bei der Auslegung des Merkmals „etwas erlangt“ von einem wörtlichen Verständnis ausging und eine umfassende Abschöpfung aller tatsächlich kausal erlangten Vermögenswerte vornahm,¹⁵⁵ sah der 5. Strafsenat nur die unmittelbar aus der Tat erlangten Vermögenswerte als dem Verfall unterliegend an. Er stellte damit maßgeblich auf das Zurechnungskriterium des Unmittelbarkeitszusammenhangs zwischen dem strafrechtlich relevanten Verhalten und dem Zufluss bei einem Tatbeteiligten oder Dritten ab, um das „aus der Tat Erlangte“ zu bestimmen.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Vgl. Markus Rübenstahl, 'Bruttoabschöpfung nach neuem Recht - alte und neue Probleme (Die Perspektive eines Strafverteidigers)' (2018) NZWiSt 255, 255 ff.

¹⁵⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 29. 6. 2010 - 1 StR 245/09 (LG Hamburg), (2011) NSTZ 83 ff.

¹⁵⁶ BGH, Urteil vom 2. 12. 2005 - 5 StR 119/05 (LG Köln), (2006) NJW 929.

Wie zu ersehen ist, war man sich demgemäß früher nicht einig, ob bspw. Bestechungsgelder vom wirtschaftlichen Vorteil abgezogen werden können oder nicht. Diese Frage hat der Gesetzgeber aber versucht, mit dem neuen Recht zu erfassen, indem er eben am 01.07.2017 den § 73d ins StGB einfügte. Vom wirtschaftlichen Vorteil darf man grds. alles abziehen, was außerhalb der eigentlichen Straftat steht. Wenn man aber im Rahmen einer Straftat bestimmte Aufwendungen gehabt hat, die konkret zur Begehung der Straftat verwendet wurden, dann kann man diese nicht abziehen. In diesem Fall gilt weiterhin lediglich das Bruttoprinzip. Wenn man aber im Zusammenhang mit der Tat weitere Aufwendungen hatte, dann dürfen diese insoweit abgezogen werden.¹⁵⁷ Wurde das Bestechungsgeld bspw. verwendet, um bestimmte Baugenehmigungen zu erhalten, dann wird man das Bestechungsgeld vom wirtschaftlichen Vorteil nicht abziehen können. Demgegenüber kann man aber sehr wohl Aufwendungen abziehen, die im Zusammenhang mit dem späteren Bau stehen.

Führt man sich den Kölner Müllskandal vor Augen, bei dem noch nach altem Recht durch Bestechung ermöglicht wurde, dass Müll illegal entsorgt werden konnte,¹⁵⁸ so wird man nach neuer Rechtslage klar bestimmen können, dass Bestechungsgelder zwar grds. nicht abzugsfähig sind, demgegenüber aber die Kosten für die Müllentsorgung als solche abzugsfähig sein können.

Schlussfolgernd ist nach aktueller Rechtslage neu, dass partiell eine Abkehr vom Bruttoprinzip besteht, sofern es um Gelder bzw. Vermögenswerte geht, die als solche nicht unmittelbar zur Begehung einer Straftat verwendet werden. Das war vorher nicht unstrittig. Ansonsten ist es beim Bruttoprinzip geblieben. Vorteilhaft ist also, dass der Gesetzgeber nach neuem Recht klar herausgestellt hat, was abgezogen werden darf und was nicht. Das spricht insofern für Rechtsklarheit.

Da § 30 V OWiG nach aktueller Rechtslage nach wie vor auf die Vorschriften über die Einziehung von Taterträgen (nach früherem Rech Verfallsregelungen) - nicht jedoch auf die Regelung über die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten verweist, sind letztere ggr. der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG nicht subsidiär und können vielmehr daneben angewendet werden. Insofern ist der Regelung über die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten keine gering zu schätzende Bedeutung beizumessen.

¹⁵⁷ Vgl. auch Rübenstahl (n. 154) 255, 256.

¹⁵⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 2. 12. 2005 - 5 StR 119/05 (LG Köln), (2006) NJW 925 ff.

Da es bei Unternehmensdelikten jedoch in der Regel keine besonderen Tatwerkzeuge gibt, dürfte die Einziehung in diesem Bereich nach wie vor von untergeordneter Bedeutung sein. Demgegenüber kann dies für Tatobjekte nicht gesagt werden. Denn wenn es sich z.B. um Aktienhandel und Betrügereien innerhalb des Unternehmens handelt, dann können die Aktien oder Wertpapiere sehr wohl als Tatobjekte eingezogen werden. Als Fazit kann festgehalten werden, dass nach aktueller Rechtslage die Einziehung von Tatprodukten im Rahmen der unternehmensbezogenen Straftaten keine untergeordnete Rolle zu spielen scheint.

Fraglich ist schließlich, ob das türkische Recht von den deutschen Regelungen trotz ihrer Schwächen lernen kann oder aber bessere Möglichkeiten von Repression und Prävention in diesem Bereich ermöglicht. Um diese Frage beantworten zu können, soll im Folgenden zunächst auf die türkische Rechtslage eingegangen werden.

VIII. TÜRKISCHE RECHTSLAGE

A. Überblick

Was eine etwaige Sanktionierung von rechtswidrigem Handeln von Unternehmen nach türkischem Recht anbelangt, so sind in erster Hinsicht zwei Normen relevant, nämlich Art. 20 und Art. 60 des türkischen Strafgesetzbuches mit dem Gesetz.Nr. 5237 (tStGB).

Wie aus Art. 20 des tStGB hervorgeht, dürfen gegen juristische Personen keine strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden (Art. 20 II S. 1 tStGB). Jedoch wird bestimmt, dass gegenüber juristischen Personen bei Verwirklichung von Straftaten die im Gesetz genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden können. Denn nach Art. 20 II S. 2 des tStGB „bleiben die für die Straftat gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen in Form von „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ vorbehalten.“

In Art. 60 tStGB werden zwei Arten von Maßregeln der Besserung und Sicherung vorgesehen. Die erste betrifft die Aufhebung der zuvor erteilten Tätigkeitsgenehmigung. Die zweite betrifft die der Einziehung.

Es ist zu konstatieren, dass Art. 60 tStGB unter der Gesetzesüberschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung gegen juristische Personen“ geführt wird. Während die Aufhebung der zuvor erteilten Tätigkeitsgenehmigung in Art. 60 I tStGB geregelt wird, wird in Absatz 2 der gleichen Norm klargestellt, dass auf

juristische Personen des Privatrechts die Einziehungsvorschriften für Straftaten, die zu ihren Gunsten begangen wurden, entsprechend Anwendung finden.

Dadurch, dass der türkische Gesetzgeber in Art. 60 tStGB die Vorschriften über die Einziehung im Rahmen der Maßregeln der Besserung und Sicherung geregelt hat, hat er die diesbzgl. Diskussion über die rechtliche Bedeutung der Einziehung beendet.¹⁵⁹ Dem aktuellen türkischen Gesetzeswortlaut zu Folge stellt die Einziehung gegen juristische Personen somit eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar, welche keinen Strafcharakter hat. Dies geht auch aus der Gesetzesbegründung hervor.¹⁶⁰

Schauen wir uns nun den Abs. 1 des Art. 60 tStGB näher an. Wird zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts unter Beteiligung der Organe oder Vertreter dieser juristischen Person eine Straftat vorsätzlich verwirklicht und beruht diese Straftat auf Grundlage einer von einer öffentlichen Einrichtung erteilten Tätigkeitsgenehmigung, so wird im Falle der Verurteilung wegen dieser Straftat die Tätigkeitsgenehmigung aufgehoben, sofern die Straftat unter Missbrauch der mit dieser Genehmigung erteilten Befugnis begangen worden ist (Art. 60 I tStGB).

¹⁵⁹ In der Zeit des alten tStGB mit dem Gesetz.Nr. 765 war die rechtliche Bedeutung der Einziehung in der türkischen Lehre umstritten. Bzgl. der diesbzgl. Ansichten vgl. İzzet Özgenç, *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler* (18. Auflage, Seçkin Verlag 2022) 971, Fußnote 338. Özgenç betont, dass die Einziehung, die eine strafrechtliche Sanktion darstellt, in beiden Formen (nämlich in der Form der Einziehung von Gegenständen wie auch in der Form der Einziehung von Gewinnen) als Maßregel der Besserung und Sicherung anerkannt worden ist. Siehe Özgenç (n. 159) 971. Nach Öztürk und Erdem wird der Einziehung ein Strafcharakter beigemessen, da sich die Einziehung für eine Straftat gegen den Täter richte. Siehe Bahri Öztürk und Mustafa, Erdem, *Uygulamalı Ceza Hukuku ve Güvenlik Tedbirleri Hukuku* (22. Auflage, Seçkin Verlag 2022) 582.

¹⁶⁰ Siehe auch Abdullah Batuhan Baytaç, 'Türk Ceza Hukukunda Müsadere (TCK md. 54-55)' (Marmara Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü 2009) 20. Dass die Einziehung hier als Maßregel der Besserung und Sicherung anerkannt worden ist, wird in der Lehre zum Teil kritisiert. Bzgl. dieser Ansichten vgl. Baytaç, 20 f. Im neuen tStGB wird die Einziehung in Form der Einziehung von Gegenständen und der Einziehung von Gewinnen jedoch in den Art. 54 und 55 unter dem Abschnitt mit dem Titel "Maßregeln der Besserung und Sicherung" geführt. Özbek, Doğan und Bacaksız stellen daher klar, dass die Einziehung nach der aktuellen türkischen Rechtslage nur noch eine Maßregel der Besserung und Sicherung darstellt. Siehe Veli Özer Özbek, Koray Doğan und Pınar Bacaksız, *Ceza Genel Hukuku, Temel Bilgiler* (13. Auflage, Seçkin Verlag 2022) 378. Bzgl. gegenteiliger Auffassungen vgl. im Übrigen auch Onur Özcan, 'Tüzel Kişilerin Ceza Sorumluluğu' in Eric Hilgendorf und Yener Ünver (Eds), *Alman - Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku, Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich, Beiträge zur Rechtsvergleichung, Cilt (Band): III, (Yeditepe Üniversitesi Verlag 2010) 307, 310 ff. sowie Timur Demirbaş, Ceza Hukuku, Genel Hükümler* (17. Auflage, Seçkin Verlag 2022) 666.

Die Aufhebung der Tätigkeitsgenehmigung soll verhindern, dass die juristische Person in ihrem zuvor genehmigten Handlungskreis weiterhin tätig wird.¹⁶¹ Die Voraussetzungen dazu sind im Einzelnen: das Unternehmen, deren Tätigkeitsgenehmigung aufgehoben werden soll, muss eine juristische Person des Privatrechts sein. Diese muss im Rahmen einer von einer öffentlichen Einrichtung erteilten Genehmigung tätig geworden sein. Die begangene Straftat muss weiterhin vorsätzlich verwirklicht worden sein und es muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und der Nutzung der erteilten Genehmigung bestehen. Die Straftat muss zudem unter Beteiligung der Organe oder Vertreter des Unternehmens begangen worden sein. Das bedeutet, dass -weiter als der Wortlaut vermuten ließe- eine dieser Personen eine Straftat zugunsten des Unternehmens begangen hat, die ihr persönlich zuzurechnen ist. Schließlich muss wegen dieser Tat eine Verurteilung gegen das Organ oder den Vertreter des Unternehmens erfolgt sein und im Gesetz muss vorgesehen sein, dass wegen der in Rede stehende Straftat eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden kann.¹⁶²

Aus dieser Norm ist herauszulesen, dass es in der Türkei doch in gewisser Weise ein Unternehmensstrafrecht gibt. Denn hier wird dem Unternehmen eine strafrechtliche Sanktion zugerechnet mit der negativen Folge der Verhängung der Aufhebung der Tätigkeitsgenehmigung. In Art. 60 I tStGB ist das Unternehmen zwar nicht Gegenstand des Verfahrens; es wird aber mit Maßnahmen aus dem Verfahren gegen das Organ oder den Vertreter des Unternehmens belastet. Auf den ersten Blick handelt es sich bei dieser Norm um eine äußerst bedenkliche Regelung, weil man meinen könnte, dass das Unternehmen mit der Sanktion aus Art. 60 I tStGB belastet wird, obwohl es nicht in einem Verfahren beteiligt war, in dem es sich hätte verteidigen können. Andererseits ist zu betonen, dass nach Art. 249 I der türkischen Strafprozeßordnung (tStPO) das Organ oder der Vertreter der juristischen bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die im Rahmen der Tätigkeit einer juristischen Person begangen werden neben dem Nebenkläger und der Verteidigung in seiner Eigenschaft als Teilnehmer zur Verhandlung zugelassen wird. Auch wenn es sich bei dieser Norm um keine zwingende Regelung handelt, so ist schlussendlich festzuhalten, dass sie dem Unternehmen die rechtlich erforderliche Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren gibt.

¹⁶¹ Nur Centel, 'Ceza Hukukunda Tüzel Kişilerin Sorumluluğu - Şirketler Hakkında Yaptırım Uygulanması' (2016) 65 (4) Ankara Üni. Hukuk Fak. Dergisi, 3313, 3319.

¹⁶² Centel (n. 161) 3313, 3320.

Zuzugeben ist weiterhin, dass Art. 60 I tStGB für das Unternehmen eine existenzvernichtende Wirkung entfalten kann und somit eine hohe Präventivwirkung nach sich zu ziehen scheint. Die Aufhebung der zuvor erteilten Tätigkeitsgenehmigung ist jedoch mit Vorsicht zu genießen. Wie bereits erwähnt, werden zwar Unternehmen, sobald sie erkennen, dass sich die Begehung von Wirtschaftsstraftaten nicht lohnt, versuchen, diese zu vermeiden. Jedoch ist stets auf das erforderliche Augenmaß der Sanktionierung zu achten, um insbesondere nicht eine existenzbedrohende Wirkung für das Unternehmen zu erreichen. Denn wenn das Unternehmen erkennt, dass es nichts mehr zu verlieren hat, wird eine Verhaltensänderung in der Regel nicht mehr zu erreichen sein.

Die zweite Maßregel der Besserung und Sicherung, die in Art. 60 II tStGB vorgesehen ist, ist die der Einziehung. Unter Einziehung nach türkischem Recht versteht man die Übertragung des Eigentums an Gegenständen oder Gewinnen an den Staat, welche im Zusammenhang mit einer begangenen Straftat erlangt wurden.¹⁶³ Nach Art. 60 II tStGB gelten die Vorschriften über die Einziehung auch für juristische Personen des privaten Rechts wegen zu ihren Gunsten begangener Straftaten.

Unterschieden wird im Allgemeinen zwischen der Einziehung von Gegenständen und der Einziehung vom Gewinn.

Bei der Einziehung von Gegenständen¹⁶⁴ handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an den entsprechenden Gegenständen auf den Staat, die bei der Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet oder der Begehung einer Straftat zugeordnet wurden oder aus einer Straftat herrühren.¹⁶⁵

Die Einziehung des Gewinns hingegen ist die Einziehung von materiellen Vorteilen, die mit der Verwirklichung der Straftat erzielt wurden, die den Gegenstand der Straftat bilden oder die für die Begehung der Straftat bereitgestellt wurden sowie die der materiellen Vorteile, die sich aus ihrer Auswertung oder Umwandlung ergeben. Ähnlich wie bei der Einziehung von Gegenständen wird auch hier das Eigentum an den erzielten Gewinnen an den

¹⁶³ Özbek, Doğan und Bacaksız (n. 160) 377 f.

¹⁶⁴ Wie z.B. bei der Einziehung der bei der Begehung der Straftat verwendeten Waffe, Özbek, Doğan und Bacaksız (n. 160) 378.

¹⁶⁵ Centel (n. 161) 3313, 3320.

Staat übertragen.¹⁶⁶ Wie zu Recht ausgeführt wird, kann die Begehung einer Straftat nicht als Einkommensquelle betrachtet werden und die Erträge aus der Straftat dürfen nicht als Gewinn bei der Person verbleiben.¹⁶⁷ Aus diesem Grund wird bei Straftaten, die zum Zwecke der Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils begangen werden, die Einziehung der durch die Straftat oder durch die Begehung der Straftat erzielten Einkünfte angestrebt.¹⁶⁸ Ob hier der Aufwand, der für die Gewinnerzielung erforderlich war, abgezogen werden kann, ist im türkischen Recht nicht deutlich geregelt.

In Bezug auf die Straftat, die zugunsten eines Unternehmens begangen wurde, wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die mit der Straftat verbundenen Gegenstände im Sinne des Art. 54 tStGB („Einziehung von Gegenständen“) oder die Gewinne im Sinne des Art. 55 tStGB („Einziehung von Gewinnen“) eingezogen.

Die Einziehung nach Art. 54 tStGB knüpft insbesondere an folgende Voraussetzungen:

Gegenstand der Einziehung von Gegenständen sind solche, die bei der Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet oder der Begehung der Straftat bereitgestellt wurden. Daneben werden auch Gegenstände eingezogen werden, die durch eine Straftat hervorgebracht wurden. Somit kann festgehalten werden, dass auch im türkischen Recht neben Tatmittel auch Tatobjekte und Tatprodukte eingezogen werden. Die mit der Straftat in Zusammenhang stehenden Gegenstände dürfen weiterhin nicht im Besitz gutgläubiger Dritter sein. Bei der Straftat muss es sich zudem um eine vorsätzlich verwirklichte Straftat handeln (Art. 54 I S. 1 tStGB). Bei Vorliegen einer fahrlässigen Straftat ist eine Einziehung somit nicht möglich.¹⁶⁹ Auch Gegenstände, deren Herstellung, Besitz, Verwendung, Beförderung, Kauf und Verkauf eine Straftat darstellen, werden eingezogen (Art. 54 IV tStGB). Wurde der Gegenstand beseitigt, entsorgt, verbraucht oder auf andere Weise unmöglich gemacht, so wird der Geldbetrag, der dem Wert dieses Gegenstandes

¹⁶⁶ Centel (n. 161) 3313, 3320.

¹⁶⁷ Özgenç (n. 159) 975; Mahmut Koca und İlhan, Üzülmöz, *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler* (15. Auflage, Seçkin Verlag 2022) 675; Mahmut Koca, 'Türk Ceza Hukukunda Müsadere' (2020) <<https://blog.lexpera.com.tr/turk-ceza-hukukunda-musadere/>> Erişim Tarihi 01 Ekim 2023.

¹⁶⁸ Özgenç (n. 159) 975.

¹⁶⁹ Siehe auch Özgenç (n. 159) 972.

entspricht, ebenfalls eingezogen (Art. 54 II tStGB). Stellt sich heraus, dass die Einziehung des bei der Straftat verwendeten Gegenstandes im Vergleich zur begangenen Straftat schwerwiegendere Folgen nach sich zieht und daher der Gerechtigkeit widersprechen würde, kann von seiner Einziehung abgesehen werden (Art. 54 III tStGB). Ob in einem solchen Fall von der Einziehung abgesehen werden kann oder nicht, steht im Ermessen des Richters. Art. 54 III tStGB fordert somit die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.¹⁷⁰ Weiterhin muss die Straftat zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts begangen worden sein (Art. 60 II tStGB).¹⁷¹

Die Einziehung nach Art. 55 tStGB knüpft wiederum an folgende Bedingungen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der begangenen Straftat um eine vorsätzliche Straftat handeln muss, auch wenn dies im Gesetzestext des Art. 55 tStGB nicht ausdrücklich erwähnt wird.¹⁷² Aus dieser Straftat muss ein materieller Vorteil¹⁷³ oder ein wirtschaftlicher Gewinn erwachsen sein (Art. 55 I S. 1 tStGB). Eine Einziehung der Vermögenswerte kann weiterhin nur angeordnet werden, wenn der materielle Vorteil an das Opfer der Straftat nicht zurückgegeben werden muss (Art. 55 I S. 2 tStGB). Der einzuziehende Vermögenswert muss nicht der unmittelbar durch die Straftat oder für die Begehung der Straftat erlangte Vorteil sein. Auch die Einziehung von wirtschaftlichen Gewinnen, die sich aus der Nutzung oder Umwandlung dieser Vermögenswerte ergeben, wird angeordnet (Art. 55 I S. 1 tStGB).¹⁷⁴ Schließlich muss die Straftat zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts begangen worden sein (Art. 60 II tStGB).

Damit Vermögenswerte gegen juristische Personen für zu ihren Gunsten begangene Straftaten eingezogen werden kann, muss neben den obigen Voraussetzungen festgestellt werden, dass die materiellen Vorteile und Gewinne aus einer Straftat stammen, welche seitens einer natürlichen Person

¹⁷⁰ Vgl. auch Özgenç (n. 159) 973 f., Koca und Üzülmöz (n. 167) 673 sowie Hakan Hakeri, *Ceza Hukuku, Genel Hükümler/Temel Hükümler* (18. Auflage, Astana Verlag 2020) 464 f.

¹⁷¹ Siehe auch Centel (n. 161) 3313, 3320.

¹⁷² Özgenç (n. 159) 976.

¹⁷³ Ein typisches Beispiel für einen materiellen Vorteil, der durch die Begehung einer Straftat erlangt wird, ist der Vorteil, der sich aus der Straftat der Bestechung ergibt. Özgenç (n. 159) 976.

¹⁷⁴ Özgenç (n. 159) 977.

als Organ oder Vertreter einer juristischen Person des Privatrechts begangen wurde. Weiterhin müssen die materiellen Vorteile und Gewinne, die den Gegenstand der Straftat bilden in das Eigentum der juristischen Person übergegangen sein.¹⁷⁵

In den Fällen, in denen die Anwendung der Maßregeln der Besserung und Sicherung schwerere Folgen als die begangene Straftat nach sich ziehen könnten, kann der Richter von der Anordnung dieser Maßnahmen absehen (Art. 60 III tStGB). Wird etwa aufgrund der Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ein Unternehmen, eine große Anzahl von Personen arbeitslos, kann das Gericht auf die entsprechende Maßregel der Besserung und Sicherung verzichten.¹⁷⁶

Zuletzt sieht Art. 60 IV tStGB vor, dass die Bestimmungen dieses Artikels nur in den vom Gesetz festgelegten Straftaten angewandt werden. Mit anderen Worten können Maßregeln der Besserung und Sicherung, die auf die juristische Person abzielen, nicht bei Vorliegen jeglicher Straftaten verhängt werden. Nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen können Maßregeln der Besserung und Sicherung auf juristische Personen des Privatrechts angewandt werden.¹⁷⁷

Aus der Zusammenschau des Art. 20 II und Art. 60 tStGB wird erkennbar, dass bei Verwirklichung bestimmter Straftaten die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nur für juristische Personen des Privatrechts möglich ist. Daher können ggr. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie auch sonstige Unternehmen, welche juristische Personen des Privatrechts darstellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden.

Zu den Straftaten, bei denen Maßregeln der Besserung und Sicherung ergriffen werden können, zählen beispielsweise Völkermord (Art. 76 tStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 77 tStGB), Gründung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von Straftaten gegen die Menschlichkeit (Art. 78 tStGB), Menschenhandel (Art. 80 tStGB), Freiheitsberaubung (Art. 106-111 tStGB), Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen zwischen Personen (Art. 133 tStGB) sowie die Verletzung des Rechts auf Privatsphäre (Art. 134 tStGB).¹⁷⁸

¹⁷⁵ Koca und Üzülmöz (n. 167) 675 f.; Koca (n. 167).

¹⁷⁶ Vgl. Özbek, Doğan und Bacaksız (n. 160) 397.

¹⁷⁷ Centel (n. 161) 3313, 3317.

¹⁷⁸ Bzgl. weiterer Straftaten, bei den Maßregel der Besserung und Sicherung angewendet werden können vgl. Centel (n. 161) 3313, 3318 f.

Auffallend ist, dass der türkische Gesetzgeber aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes des tSGB nur juristische Personen des Privatrechts sanktionieren möchte und juristische Personen des öffentlichen Rechts außenvorlässt. Zu Recht wird angeführt, diese Vorgehensweise verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Denn bei beiden Arten von juristischen Personen kann die Straftat seitens des Organs oder Vertreters der juristischen Person sehr wohl begangen werden. Auch ein Organ/Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist in der Lage eine Straftat zu Gunsten der juristischen Person zu begehen. Jedenfalls kann dies mit aller Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden.¹⁷⁹ Schlussfolgernd ist festzustellen, dass die aktuelle türkische Gesetzeslage, wonach eine Sanktionierung in Form einer Maßregel der Besserung und Sicherung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht ohne weiteres verhängt werden darf, auf Bedenken stößt. Wie oben dargelegt, unterscheidet das deutsche Recht in dieser Hinsicht nicht zwischen den Formen der juristischen Person. Hervorgehoben wurde, dass als Quasi-Sanktionen im Anschluss an § 30 OWiG nach dem 01.07.2017 Gegenstand der Einziehung sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch von Tatprodukten, Tatmitteln oder Tatobjekten sein können. Nach deutscher Rechtslage können die Einziehungsvorschriften sowohl gegen die juristische Person des Privatrechts wie auch gegen die des Öffentlichen Rechts angewandt werden.

Festzustellen ist weiterhin, dass bei Vorliegen von nicht strafbaren Handlungen, so etwa bei Ordnungswidrigkeiten, gegen Unternehmen keine Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des tStGB verhängt werden können. Zudem ist zu betonen, dass nach dem türkischen Ordnungswidrigkeitengesetz [5326 sayılı Kabahatler Kanunu (tOWiG)] juristische Personen für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können. Konkret bedeutet dies, dass gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des tOWiG gegen juristische Personen im Falle der Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten verwaltungsrechtliche Sanktionen („idari yaptırım“) erteilt werden können (vgl. Art 8 tOWiG) oder im Falle der Verwirklichung von Straftaten Bußgelder („idari para cezası“) verhängt werden sollen (vgl. Art. 43/A tOWiG). Während erstere eine Ermessens-Vorschrift darstellt, handelt es sich bei der zweiten um eine Soll-Vorschrift.

¹⁷⁹ Centel (n. 161) 3313, 3314 f. Zur Begründung, warum der türkische Gesetzgeber nur juristische Personen des Privatrechts sanktionieren will und juristische Personen des öffentlichen Rechts außenvorlässt, wird unter anderem angeführt, dass der Staat, der das Recht zur Sanktionierung habe, sich selbst nicht bestrafen könne. Vgl. Özcan (n. 160) 308, 322.

Im Gegensatz zum tSGB ist ferner auffallend, dass bei der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen nach dem tOWiG nicht zwischen den Formen der juristischen Person unterschieden wird. Denn sowohl ggr. der juristischen Person des Privatrechts wie auch ggr. der juristischen Person des öffentlichen Rechts können verwaltungsrechtliche Sanktionen erteilt werden.

Nach Art. 8 I tOWiG ist juristischen Personen im Allgemeinen das Verhalten ihrer Organe und Vertreter zuzurechnen; gegen juristische Personen können also verwaltungsrechtliche Sanktionen wegen einer Ordnungswidrigkeit erteilt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 8 I OWiG kann gegen die juristische Person für eine Ordnungswidrigkeit eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt werden, sofern die Ordnungswidrigkeit seitens einer Person begangen wurde, die als ein Organ oder Vertreter der juristischen Person gehandelt hat. Gleiches gilt auch dann, wenn die Person kein Organ oder Vertreter der juristischen Person ist, gleichwohl aber Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der juristischen Person wahrnimmt.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen können zum einen die Verhängung von Bußgeldern, zum anderen die Erteilung von Verwaltungsmaßnahmen („idari tedbirler“) darstellen. Der Entzug von Eigentum und dessen Übertragung an den Staat stellt bspw. eine solche Verwaltungsmaßnahme dar.¹⁸⁰

Die Höhe des zu verhängenden Bußgeldes kann durch Angabe einer Unter- und Obergrenze im Gesetz festgelegt werden. In diesem Fall sind bei der Festsetzung der Höhe des Bußgeldes der „Unrechtsgehalt der begangenen Ordnungswidrigkeit“ sowie das „Verschulden“ und die „wirtschaftliche Lage“ des Täters zu berücksichtigen (Art. 17 I tOWiG).

Was die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen anbelangt, so ist zu betonen, dass hier nach alter Rechtslage wieder entsprechend den Arten der juristischen Personen unterschieden wurde. Vor verwirklichter Gesetzesänderung am 28.03.2023 war die Verhängung von Geldbußen nur gegen juristische Personen des Privatrechts, dagegen nicht gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich. Diese Einschränkung hat der türkische Gesetzgeber am 28.03.2023 aufgegeben. Von nun an können gegen beide Formen der juristischen Personen, egal ob die des Privatrechts oder die des Öffentlichen Rechts, Geldbußen verhängt werden (Vgl. Art. 43/A Fussn. 8 tOWiG).

¹⁸⁰ Centel (n. 161) 3313, 3323.

Schlussfolgernd sieht das türkische Ordnungswidrigkeitengesetz nach aktueller Rechtslage vor, dass die Verhängung von Verwaltungsmaßnahmen wie auch von Bußgeldern nicht nur bei juristischen Personen des Privatrechts, sondern auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich ist.

Schauen wir uns nun die Voraussetzungen des Art. 43/A tOWiG näher an. Der Gesetzgeber knüpft die Verhängung der Geldbuße i.H.v. zehntausend bis zu fünfzig Millionen türkische Lira nach dieser Norm an folgende Bedingungen: Es darf sich nicht um eine Ordnungswidrigkeit handeln, die eine Ahndung mit einer höheren Geldbuße erforderlich macht. Weiterhin muss die Tat durch ein Organ oder einen Vertreter einer juristischen Person begangen worden sein oder durch eine Person, die kein Organ oder Vertreter ist, aber Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit dieser juristischen Person wahrnimmt. Bei der verwirklichten Straftat muss es sich schließlich um eine der im Katalog des Art. 43/A tOWiG aufgeführten Straftaten handeln.

Schließlich darf die Geldbuße nicht weniger als das Doppelte des mit dem Geschäft oder der Handlung verbundenen Vorteils betragen (Art. 43/A I S. 2 tOWiG).

Bei der verwirklichten Straftat muss es sich um eine der im Katalog des Art. 43/A tOWiG aufgeführten Straftaten handeln. Zu diesen Straftaten gehören Betrugsdelikte (Art. 157- 158 tStGB), das Herstellen und Handeln mit Drogen und Stimulanzien (Art. 188 tStGB), der Submissionsbetrug/Ausschreibungsbetrug (Art. 235 tStGB), der Erfüllungsbetrug (Art. 236 tStGB), die Geldwäsche (Art. 282 tStGB), Bestechung (Art. 252 tStGB), Untreue (definiert in Art. 160 des Bankengesetzes mit dem Gesetz.Nr. 5411), Schmuggel (definiert im Gesetz zur Bekämpfung des Schmuggels mit dem Gesetz.Nr. 5607), die im Zusatzartikel 5 des Erdölmarktgesetzes mit dem Gesetz.Nr. 5015 definierte Straftat sowie die Terrorismusfinanzierung gem. Art. 4 des Gesetzes zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus vom 7.2.2013 mit der Gesetz.Nr. 6415.

Nach einem Überblick über die türkische Rechtslage, gilt es nun zu klären, ob das türkische Recht ggr. dem deutschen Recht bessere Möglichkeiten in Bezug auf Sanktionierungsversuche gegen Unternehmen aufweist oder eventuell von den deutschen Regelungen lernen kann.

B. Rechtsvergleichende Ergebnisse

Es gilt zunächst festzuhalten, dass nach § 30 OWiG die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat, in einfacher Form überschreiten muss, wohingegen nach der türkischen Regelung

verlangt wird, dass die Geldbuße nicht weniger als das Doppelte des mit dem Geschäft oder der Handlung verbundenen Vorteils betragen muss (vgl. Art. 43/A I S. 2 tOWiG). Zuzugeben ist, dass die türkische Regelung insofern eine höhere Präventivwirkung verspricht als die der deutschen Regelung.

Demgegenüber wird aus der türkischen Regelung nicht erkennbar, dass auch Art. 43/A tOWiG genauso wie § 30 OWiG aus einem Ahndungsteil- und einem Abschöpfungsteil besteht, so dass sich die Frage nach der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen des Art. 43/A tOWiG erst gar nicht stellt. Festgestellt wurde diesbzgl., dass nach der deutschen Lehre zur Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen des § 30 OWiG unstreitig das Netto-Prinzip angewendet wird. Dennoch wurde festgestellt, dass § 30 OWiG kein tragfähiges Instrument zur Bemessung der Abschöpfungshöhe darstellt. Es kann eben zu wenig oder auch zu viel abgeschöpft werden, weil konkrete Parameter fehlen.

Führt man sich insbesondere diese Schwächen des § 30 OWiG vor Augen, so gilt es zu betonen, dass es trotz dieser Makel auch für das türkische Recht von großer und wichtiger Bedeutung sein könnte, wenn die Festsetzung der Geldbuße unter Umständen nicht nur aus einem Ahndungs- sondern auch aus einem Abschöpfungsteil bestehen könnte. Denn eine solche Vorgehensweise hätte für Unternehmen eine größere Abschreckungswirkung und könnte eine größere Präventivwirkung entfalten.

Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass die Einziehung von Taterträgen nach dem deutschen Recht subsidiär ggr. der Verbandgeldbuße ist. Denn die Verhängung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt die Anordnung einer Einziehung nach den §§ 73 oder 73c des StGB oder nach § 29a OWiG wegen derselben Tat aus (vgl. § 30 V OWiG). Kommt es zur Festsetzung der Geldbuße, ist nach §§ 30 III, 17 IV OWiG das aus der Ordnungswidrigkeit Erlangte bereits durch die Geldbuße abgeschöpft. Mit der Regelung des § 30 V OWiG soll daher der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Unternehmens wegen derselben Tat vorgebeugt werden.

Schaut man sich demgegenüber das türkische Recht an, so macht der Gesetzgeber keine Vorgaben bzgl. des Verhältnisses zwischen der Festsetzung der Geldbuße und der Einziehung von Taterträgen. Aus diesem Grund ist grds. davon auszugehen, dass nach türkischer Rechtslage neben der Festsetzung einer Geldbuße auch die Einziehung von Taterträgen möglich ist. Insofern ist aber

nochmals klarzustellen, dass es im Rahmen der Festsetzung der Geldbuße nach Art. 43/A tOWiG nicht zusätzlich zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kommt. Neben der Festsetzung der Geldbuße nach Art. 43/A tOWiG kann vielmehr zusätzlich eine Abschöpfung von wirtschaftlichen Vorteilen nach Art. 60 II tStGB in Betracht kommen. Auf diese Weise wird (auch) nach türkischer Rechtslage der Inanspruchnahme einer doppelten Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils vorgebeugt.

Somit ist festzuhalten, dass es -trotz unterschiedlicher Vorgehensweisen des deutschen und türkischen Gesetzgebers- im Ergebnis in beiden Ländern nicht zu einer doppelten Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kommt.

Dennoch könnte sich die in den drei Verfahrensschritten (Bestimmung des abstrakten Sanktionsrahmens - Bestimmung des konkreten Sanktionsrahmens - Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils) zu erfolgende Bestimmung der Höhe der Geldbuße nach deutschem Recht für das türkische Recht als vorzugswürdig erweisen. Es liegt auf der Hand, dass eine Kombination aus einem Ahndungs- sowie einem Abschöpfungsanteil im Rahmen der Festsetzung der Geldbuße ihr Ziel einer ausreichenden Sanktionierung von aus dem Unternehmen heraus verwirklichten Delikten eher erreicht als die Festsetzung der Geldbuße lediglich in Form der Ahndung. Denn durch die erwähnte Kombination könnte die Norm über die Festsetzung der Geldbuße eine höhere Abschreckungswirkung für die Unternehmen entfalten als lediglich durch die Bestimmung des Ahndungsanteils. Beinhaltet eine Norm sowohl einen Ahndungs- als auch einen Abschöpfungsanteil, so gilt es zu betonen, dass man mit einer solchen (Kombinations-)Norm dem Ziel einer ausreichenden Sanktionierungsmöglichkeit von Unternehmen jedenfalls einen Schritt näher rückt.

Macht man sich weiterhin jedoch klar, dass die Geldbuße nach dem türkischen Recht höchstens fünfzig Million türkische Lira betragen darf, wird auch hier (ähnlich wie im deutschen Recht) erkennbar, dass auch dieser Betrag zumindest für Großunternehmen im Zweifelsfall aufgrund der über die Jahre erzielten Gewinne tragbar sein wird. Denn angesichts der in den Vorjahren erzielten finanziellen Gewinne wird eine Geldbuße in der erwähnten Höhe in der Regel für Großunternehmen keine allzu große abschreckende Wirkung haben.

Um eine angemessene Höhe der Geldbuße zu erreichen, ist nochmals vorzuschlagen, als Obergrenze für den Bußgeldrahmen einen Prozentsatz des Jahresumsatzes des Unternehmens in einem bestimmten Zeitraum zu wählen. Im Gegensatz zu einem pauschalen Betrag als Bußgeldobergrenze könnte das

Bußgeld auf diese Weise an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens angepasst werden. Eine an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens angepasste Geldbuße hätte somit eine stärkere Abschreckungswirkung. Sobald Unternehmen erkennen, dass sich Wirtschaftsdelikte nicht lohnen, werden sie diese zu vermeiden suchen.

Zuzugeben ist wiederum jedoch, dass § 30 OWiG die Gefahr birgt, seltener zur Anwendung zu kommen als die §§ 73 ff. StGB. Denn die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen des § 30 OWiG nach dem Netto-Prinzip erfordert viel mehr Aufwand als die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen der §§ 73 ff. StGB nach dem Brutto-Prinzip, so dass das Abstellen auf die Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB für die Staatsanwaltschaften im Gegensatz zur Festsetzung der Geldbuße nach § 30 OWiG unproblematischer zu sein scheint.

Wie oben zuvor betont wurde, könnte, um § 30 OWiG eine stärkere präventive Wirkung zukommen zu lassen, schließlich erwogen werden, bei der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen des § 30 OWiG das „Bruttoprinzip“ anstelle des bisher unbestrittenen „Nettoprinzips“ anzuwenden.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die gemachten Erläuterungen bzgl. der Festsetzung der Geldbuße nach § 30 OWiG im Ganzen den türkischen Gesetzgeber zum Nachdenken anregen sollte. Insbesondere die Verfahrensweise der Festsetzung der Geldbuße könnte eine Vorbild-Funktion für das türkische Recht darstellen.

Weiterhin fällt auf, dass durch den Ausschluss der Einziehung von wirtschaftlichen Vorteilen nach Art. 55 I S. 2 tStGB, die Einziehung von Taterträgen im Gegensatz zur deutschen Rechtslage keine durchgreifende Wirksamkeit für die Bekämpfung von Unternehmensdelikten aufweist. Im Gegensatz zum türkischen Recht kann der Staat nach geltendem deutschem Recht also ohne Rücksicht auf Ansprüche Dritter einziehen. Insofern ist das heutige deutsche Einziehungsrecht wesentlich effektiver als das frühere deutsche Verfallsrecht und das aktuelle türkische Einziehungsrecht. Dem türkischen Gesetzgeber ist es anzuraten, sich über eine etwaige Aufhebung einer solchen Sperr-Klausel Gedanken zu machen.

Ob weiterhin der Aufwand, der für die Gewinnerzielung erforderlich war, abgezogen werden kann, ist im türkischen Recht ebenfalls nicht deutlich

geregelt. Positiv hervorzuheben ist daher auch die Regelung des § 73 d StGB, die der deutsche Gesetzgeber am 01.07.2017 in das StGB eingefügt hat. Bei der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen der Vorschrift der Einziehung des Tatertrages nach deutschem Recht gilt zwar weiterhin das Bruttoprinzip. Wie sich aber aus der Regelung des § 73 d StGB ergibt, wollte der Gesetzgeber, dass Aufwendungen, die mit der Tat als solcher sozusagen nichts zu tun haben, vom wirtschaftlichen Vorteil abgezogen werden können. Neu gegenüber der bisherigen Rechtslage nach deutschem Recht ist im Ergebnis die teilweise Abkehr vom Bruttoprinzip, soweit es sich um Gelder oder Vermögenswerte handelt, die als solche nicht unmittelbar zur Begehung einer Straftat verwendet werden.

Vorteilhaft ist daher, dass der Gesetzgeber nach neuem deutschem Recht klargestellt hat, was abzugsfähig ist und was nicht. Dies spricht für Rechtsklarheit, welches den türkischen Gesetzgeber zum Nachdenken anregen sollte. Ungewiss nach türkischem Recht ist schließlich, wie der wirtschaftliche Vorteil im Allgemeinen zu berechnen ist.

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass die ausgeführten obigen Äußerungen insbesondere auch über die deutschen Vorschriften der Einziehung von Taterträgen für das türkische Recht ein Vorbild sein könnten.

Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass das türkische Recht bzgl. der oben herausgestellten Aspekte vom deutschem Recht trotz ihrer Makel lernen kann. Was die Sanktionierungsversuche ggr. Unternehmen anbelangt, so könnte das deutsche Recht für das türkische Recht daher in gewissen Punkten eine Vorbildfunktion einnehmen.

IX. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die rechtshistorische Übersicht zur Strafbarkeit von juristischen Personen macht deutlich, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen in Deutschland nicht durchweg abgelehnt worden ist. Insbesondere mit zunehmender Wirtschaftsmacht wurde die Notwendigkeit nach einer Einführung einer Verbandsstrafbarkeit erkannt und die diesbezüglichen Diskussionen erneut in Gang gesetzt.

Trotz allem konnte sich in Deutschland eine Strafbarkeit von juristischen Personen bis zum heutigen Tage nicht durchsetzen, weil eine solche Bestrafung den Grundsätzen des Strafrecht als sog. Individualstrafrecht widersprechen

würde. Um dem Bedürfnis einer, wenn auch nicht strafrechtlichen Sanktionierung der juristischen Person gerecht werden zu können, ist der deutsche Gesetzgeber in erster Hinsicht den Umweg über das Ordnungswidrigkeitenrecht gegangen. Die Schlüsselnorm für die Sanktionierung von juristischen Personen bildet die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG. Auch das türkische Recht sieht neben der Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht vor (vgl. Art. 43/A tStGB).

Der Umweg über das Ordnungswidrigkeitenrecht stellt aber nicht den Königsweg für den Ersatz einer strafrechtlichen Norm dar. Denn auch das Ordnungswidrigkeitenrecht ist wie das Strafrecht auch durch das Schuldprinzip geprägt.

Insbesondere hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 30 OWiG keineswegs dogmatische Probleme gelöst. Dies gilt in gewisser Weise auch für Art. 43/A tStGB, auch wenn zuvor festgestellt wurde, dass § 30 OWiG trotz ihrer Makel den türkischen Gesetzgeber zum Nachdenken anregen sollte.

Die Einordnung der Verbandsgeldbuße in das Ordnungswidrigkeitenrecht kann darüber hinaus auch deshalb nicht richtig sein, weil das Ordnungswidrigkeitenrecht darauf ausgerichtet ist, solche Verstöße zu ahnden, die lediglich ein sog. Verwaltungsunrecht darstellen. Für den Bereich der Unternehmen werden jedoch auch Fälle erfasst, in denen ein zum Teil erhebliches Verschulden vorliegt.

Während demgegenüber die Verfalls- sowie Einziehungsvorschriften noch nach altem deutschen Recht keine hinreichende Sanktionierung für die Unternehmen darstellten, kann man nach aktueller Rechtslage sagen, dass sie für die Praxis jedenfalls keine untergeordnete Rolle zu haben scheinen. Nach heutiger deutscher Rechtslage kann vielmehr eingezogen werden, als dies früher der Fall war. Zu verzeichnen ist dieser Erfolg insbesondere durch die Aufhebung der Sperr-Klausel, die nach altem Recht noch bestand. Dieses Ergebnis kann bzgl. der türkischen Rechtslage nicht geteilt werden. Denn nach den Vorschriften über die Einziehung von Taterträgen nach dem tStGB gilt weiterhin die Sperr-Klausel. Daher kann festgehalten werden, dass die Effektivität der türkischen Vorschriften über die Einziehung von Taterträgen in Bezug auf die Bekämpfung unternehmensbezogener Delikte von untergeordneter Bedeutung zu sein scheint.

Zur Beseitigung der Mängel bzgl. der türkischen Einziehungsvorschriften könnten die deutschen Vorschriften eine Vorbild-Funktion erfüllen.

Weiterhin erscheint die Beseitigung der Mängel bzgl. des § 30 OWiG bzw. dem Art. 43/A tStGB durch den deutschen wie auch durch den türkischen Gesetzesgeber in naher Zukunft unumgänglich.

Als Lösungsweg bliebe mit der Ablehnung des Grundsatzes „societas delinquere non potest“ die Sanktionierung der juristischen Person im strafrechtlichen Sinne, wobei man zur Überwindung der dogmatischen Probleme das Schuldprinzip derart ausdehnen müsste, dass die persönliche Vorwerfbarkeit auch ggr. einer juristischen Person bejaht werden könnte. Dabei wäre die individuelle Schuld sowie die Schuld des Verbandes in begrifflicher Hinsicht aber auseinanderzuhalten.¹⁸¹

Wollte man das Strafgesetzbuch dahingehend reformieren, dass sich auch juristische Personen strafbar machen könnten, so würde dies eine Überarbeitung des konstituierenden Grundsatzes des Schuldprinzips erfordern, um eine Ergänzung vorhandener Strafvorschriften im Hinblick auf ihre Begehbarkeit durch juristische Personen bzw. die Neuformulierung von „Unternehmensstraftaten“ zu ermöglichen.

Zu beachten ist allerdings, dass durch eine strafrechtliche Lösung nicht alle Probleme beseitigt werden können. Insbesondere bleibt ungelöst, wie die Höhe des abzuschöpfenden Betrages zu definieren ist. Diese Probleme des § 30 OWiG bzw. Art. 43/A tStGB würden sich auch im neuen Tatbestand der Unternehmensstraftat wiederfinden, zusätzlich belastet durch die heikle Frage nach dem Schuldprinzip. Vor diesem Hintergrund kann man sich fragen, ob es stattdessen vorzugswürdig wäre, die Mängel des § 30 OWiG bzw. Art. 43/A tStGB mit flankierenden Maßnahmen zu korrigieren. Um dies beantworten zu können, muss eine Abwägung des Aufwandes beider aufgezeigten Lösungswege erfolgen. Diese würde mit größter Wahrscheinlichkeit zu Lasten der strafrechtlichen Lösung ausfallen. Fraglich ist dann, ob allein die Natur des Strafrechtsworwurfs im Gegensatz zu dem moralisch geringeren Vorwurf der *Begehung* einer OWiG diesen Aufwand rechtfertigt.

¹⁸¹ Hartan, S. 252.

LITERATURVERZEICHNIS

- Achenbach H, 'Ausweitung des Zugriffs bei den ahnenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz' (2002) *wistra* 441-445
- Ackermann B, *Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen* (Peter Lang Verlag 1984)
- Altenhain K und Fleckstein L, in Matt H und Renzikowski J (eds), *Strafgesetzbuch Kommentar* (2. Auflage, Verlag Franz Vahlen 2020).
- Baytaz A B, 'Türk Ceza Hukukunda Müsadere (TCK md. 54-55)' (Marmara Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü 2009)
- Bekritsky G, 'Die Einziehung von Gesellschaftserträgen für die Tat' (2022) *NStZ* 207-211
- Bohnert J, *OWiG Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht* (3. Auflage, C.H. Beck Verlag 2010)
- Brenner K, *Ordnungswidrigkeitenrecht, Lern- und Arbeitsbuch für Studenten der Fachhochschulen und Praktiker* (Vahlen Verlag 1996)
- – 'Gewinnabschöpfung, das unbekannte Wesen im Ordnungswidrigkeitenrecht' (1998) *NStZ* 557-560
- – 'Das Bruttoprinzip gilt für den Einzeltäter und für Unternehmen, nicht nur für den unschuldigen Täter oder Dritten' (2004) *NStZ* 256-259
- Bundesministerium der Justiz (ed), 'Einführung einer Verbandsstrafe (Strafbarkeit juristischer Personen)' in Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (2000) 199-204
- Büttner M, *Ermittlung illegaler Vermögensvorteile: Abschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren* (1. Auflage, Richard Boorberg Verlag 2005)
- Centel N, 'Ceza Hukukunda Tüzel Kişilerin Sorumluluğu - Şirketler Hakkında Yaptırım Uygulanması' (2016) 65 (4) *Ankara Üni. Hukuk Fak. Dergisi*, 3313-3326
- Creifelds C, *Rechtswörterbuch* (19. Auflage, C.H. Beck Verlag 2007)
- Dannecker G, Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts (2001) *GA* 101-130
- Demirbaş T, *Ceza Hukuku, Genel Hükümler* (17. Auflage, Seçkin Verlag 2022)
- Ehrhardt A, *Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe: Sanktionen gegen juristische Personen nach deutschen und US-amerikanischem Recht* (Duncker & Humblot Verlag 1994)
- Eidam G, *Unternehmen und Strafe* (Carl Heymanns Verlag 1993)
- – *Straftäter Unternehmen* (C.H. Beck Verlag 1997)

- – ‘Die Verbandsgeldbuße des § 30 Abs. 4 OWiG - eine Bestandsaufnahme’ (12/2003) wistra 447-456
- Engisch K, Referat zum Thema ‘Empfiehl es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?’ (1954) Verhandlungen des vierzigsten Deutschen Juristentages 1953 Band II, S. E 7- S E 41
- Eser A, in Schönke Adolf und Schröder Horst (eds), *Strafgesetzbuch Kommentar* (28. Auflage C.H. Beck Verlag 2010)
- Fischer T, *Kommentar zum Strafgesetzbuch* (58. Auflage, C.H. Beck Verlag 2011)
- Flume Werner, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band Zweiter Teil: Die juristische Person* (Springer Verlag 1983)
- Förster H-J in Rebmann K, Roth W und Herrmann S (eds), *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (3. Auflage, 15. Lieferung, Kohlhammer Verlag 2010)
- Fromm I E, ‘Auf dem Weg zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen/Unternehmensvereinigungen in Europa?’ (7/2007) ZIS 279-291
- Graf J (ed), *Beck OK OWiG* (39. Edition, Stand: 01.07.2023)
- Große Vorholt A, *Wirtschaftsstrafrecht Risiken-Verteidigung-Prävention* (2. Auflage, RWS Verlag 2007)
- Gürtler F in Göhler E (ed), *Ordnungswidrigkeitengesetz* (15. Auflage, C.F. Beck Verlag 2009)
- Hakeri H, *Ceza Hukuku, Genel Hükümler/Temel Hükümler* (18. Auflage, Astana Verlag 2020)
- Hamm R, ‘Auch das noch: Strafrecht für Verbände!’ (1998) NJW 662-663
- Hartan C C, Cora Constanze Hartan, *Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich: Ein Rechtsvergleich angesichts europäischer Harmonisierungsbestrebungen* (Dr. Kovac Verlag 2006)
- Hartung F, Referat zum Thema ‘Empfiehl es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?’ (1954) Verhandlungen des vierzigsten Deutschen Juristentages 1953 Band II, S. E 43-S. E 59
- Heuchemer M, in von Heintschel-Heinegg B (ed), *Beck OK StGB* (58. Edition, Stand: 01.08.2023, C.H. Beck Verlag 2023)
- Heger M, in Heger M (ed), *Strafgesetzbuch Kommentar* (30. Auflage, C.H. Beck Verlag 2023)
- Hetzer W, ‘Verbandstrafe in Europa Wettbewerbsverzerrung durch Korruption’ (2007) EuZW 75-80
- Hirsch, Hans-Joachim, ‘Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen’, 107 (1995) ZStW 285-323

- Hölscher C und Retemeyer A, in Dölling D, Duttge G und König S (eds), *NomosKommentar, StGB/StPO/Nebengesetze, Gesamtes Strafrecht, Handkommentar* (5. Auflage, Nomos Verlag 2022)
- Huss A, 'Die Strafbarkeit der juristischen Personen' 90 (1978) ZStW 237-260
- Jescheck H H, 'Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände' 65 (1953) ZStW 210-225
- – und Weigend T, *Strafrecht Allgemeiner Teil* (5. Auflage, Duncker & Humblot Verlag 1996)
- Kindler S, *Das Unternehmen als haftender Täter* (Nomos Verlag 2008)
- Kirch-Heim C, *Sanktionen gegen Unternehmen, Rechtsinstrumente zur Bekämpfung unternehmensbezogener Straftaten* (Duncker & Humblot Verlag 2007)
- Koca M, 'Türk Ceza Hukukunda Müsadere' (2020) <<https://blog.lexpera.com.tr/turk-ceza-hukukunda-musadere/>> Erişim Tarihi 01 Ekim 2023
- Koca M und Üzülmaz İ, *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler* (15. Auflage, Seçkin Verlag 2022)
- Koenen M, 'Die Zurechnung von Organverhalten bei juristischen Personen, Insbesondere zur Haftung der abordnenden Körperschaft gemäß §§ 116, 93 AktG i.V.m. § 31 BGB und zur Systematik der §§ 117, 317 AktG' (Hundt Druck 1991)
- Kohler J, 'Straffähigkeit der juristischen Person' (1917) GA 500-506
- Korte M, *Juristische Personen und strafrechtliche Verantwortung* (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 1991)
- – 'Aus der Rechtsprechung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - 2005 -' (2007) NSTZ 21-28
- Köhler H, *BGB Allgemeiner Teil* (34. Auflage, C.H. Beck Verlag 2010)
- Köhler M, 'Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung - Teil 1/2- Überblick und Normverständnis für die Rechtspraxis -' (2017) NSTZ 497-512
- Kudlich H und Oğlakcioğlu M T, *Wirtschaftsstrafrecht* (3. Auflage, C.F. Müller Verlag 2020)
- Kühne H H, *Strafprozessrecht, Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts* (8. Auflage, C.F. Müller Verlag 2010)
- Lackner K und Kühl K, *Strafgesetzbuch Kommentar* (27. Auflage, C.H. Beck Verlag 2011)
- Lang-Hinrichsen D, 'Verbandsunrecht, Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten' (1966) Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft (Festschrift für Hell- muth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965) 49-78
- Laue C, 'Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden' (2010) JURA 339-346
- Marcuse H, 'Die Verbrechensfähigkeit der juristischen Person' (1917) GA 478-499

- Maurach R und Zipf H, *Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1 Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat* (8. Auflage, C.F. Müller Verlag 1992)
- Meyer-Goßner L und Bertram Schmitt B, *Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen* (58. Auflage, C.H. Beck Verlag 2015)
- Mitsch W, *Recht der Ordnungswidrigkeiten* (2. Auflage, Springer Verlag 2005)
- –, in Senge L (ed), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (3. Auflage, C.H. Beck Verlag 2006).
- –, in Mitsch W (ed), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (5. Auflage, C.H. Beck Verlag 2018)
- Mittelsdorf K, *Unternehmensstrafrecht im Kontext* (C.F. Müller Verlag 2007)
- Modlinger F, *Brauchen wir zur Korruptionsbekämpfung ein Unternehmensstrafrecht?* (Dr. Kovac Verlag 2010)
- Napp M B, *Unternehmensstrafbarkeit und Unternehmenskuratel* (Wissenschaftlicher Verlag 2006)
- Özbek V Ö, Doğan K. und Bacaksız P, *Ceza Genel Hukuku, Temel Bilgiler* (13. Auflage, Seçkin Verlag 2022)
- Özcan O, 'Tüzel Kişilerin Ceza Sorumluluğu' in Eric Hilgendorf und Yener, Ünver (eds), *Alman - Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku, Das Strafrecht im deutsch-türkischen Rechtsvergleich, Beiträge zur Rechtsvergleichung, Cilt (Band): III, (Yeditepe Üniversitesi Verlag 2010) 307-345*
- Özgenç İ, *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler* (18. Auflage, Seçkin Verlag 2022)
- Öztürk B und Erdem M, *Uygulamalı Ceza Hukuku ve Güvenlik Tedbirleri Hukuku* (22. Auflage, Seçkin Verlag 2022)
- Peglau J, 'Unbeantwortete Fragen der Strafbarkeit von Personenverbänden' (2001) ZRP 406-409
- Perron W, in Schönke A und Schröder H (eds), *Strafgesetzbuch Kommentar* (28. Auflage, C.H. Beck Verlag 2010)
- Pohl-Sichtermann R, *Geldbuße gegen Verbände - § 26 OWiG Bochum* (Studienverl. Brockmeyer 1974)
- Rogall K, in Mitsch W (ed), *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* (5. Auflage, C.H. Beck Verlag 2018).
- Rosenkötter G, *Das Recht der Ordnungswidrigkeiten* (6. Auflage, Richard Boorberg Verlag 2002)
- Roxin C, *Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen - Der Aufbau der Verbrechenslehre* (4. Auflage, C.H. Beck Verlag 2006)

- Rübenstahl M, 'Bruttoabschöpfung nach neuem Recht - alte und neue Probleme (Die Perspektive eines Strafverteidigers)' (2018) NZWiSt 255-261
- Saliger F, in Kindhäuser U, Neumann U und Paeffgen H-U (eds), *Strafgesetzbuch* (6. Auflage, Nomos Verlag 2023).
- Schmidt K, *Gesellschaftsrecht* (4. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2002)
- Scholl C, 'Strategisches Management zwischen Recht und Markt: Zur Kontrolle des Managements in Kapitalgesellschaften-Eine rechtsökonomische Analyse' in Götze U und Lang R (eds), *Strategisches Management zwischen Globalisierung und Regionalisierung* (Gabler Edition Wissenschaft Verlag 2008)
- Scholz R, 'Strafbarkeit juristischer Personen?' (2000) ZRP 435-440
- Schroth H J, 'EG-Geldbußen gegen existenzbedrohte Unternehmen' (1984) *wistra* 164-168
- Schünemann B, *Unternehmenskriminalität und Strafrecht* (Carl Heymanns Verlag 1979)
- Schwinge C, *Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Unternehmen im Bereich des Umweltstrafrechts* (Centaurus Verlag 1996)
- Tiedemann K, 'Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität' (1988) NJW 1169-1174
- Többens H, 'Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten' (1999) NSTZ 1-8
- Wegner C, *Die Systematik der Zumessung unternehmensbezogener Geldbußen* (Peter Lang Verlag 2000)
- –, 'Die Auswirkungen fehlerhafter Organisationsstrukturen auf die Zumessung der Unternehmensgeldbuße' (10/2000) *wistra* 361-367
- – 'Ist § 30 OWiG tatsächlich der „Königsweg“ in den Banken-Strafverfahren?' (2001) NJW 1979-1984
- –, 'Strafrecht für Verbände? Es wird kommen!' (1999) ZRP 186-189
- Welzel H, *Das Deutsche Strafrecht* (11. Auflage, DE Gruyter Verlag 1969)
- Werner R in Weber K (ed), *Rechtswörterbuch* (31. Edition, C.H. Beck Verlag 2023)
- Wessels J und Beulke W, *Strafrecht Allgemeiner Teil* (40. Auflage, C.F. Müller 2010)